

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 17. Oktober 1912

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Martin Thurnher.

Gegenwärtig 23 Abgeordnete. - Abwesend die Herren: Landeshauptmann Rhomberg, Hochwst. Fürstbischof Dr. Franz Egger, Dekan Mayer.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Hofrat Rudolf Graf von Thun - Hohenstein.

Vertreter des k. k. Ackerbauministeriums:

Herr Sektionsrat Dr. Wilhelm Freiherr von Alter und Herr Ministerialvizesekretär Dr. Heinrich Deutschmann.

Beginn der Sitzung um 9 Uhr 40 Minuten vormittags.

Landeshauptmannstellvertreter: In Vertretung des Herrn Landeshauptmannes eröffne ich die heutige Sitzung. Ich habe als Regierungsvertreter, nämlich als Vertreter des k. k. Ackerbauministeriums, dem hohen Hause vorzustellen: Herrn Sektionsrat Dr. Wilhelm Freiherr von Alter und Ministerialsekretär Dr. Heinrich Deutschmann. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles.

(Sekretär liest.)

Hat jemand gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu erheben? -

Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe als genehmigt.

Ein Einkauf ist nicht vorhanden; wir gehen deshalb zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand ist der

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend das Wasserrecht.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Jodok Fink. Ich ersuche ihn, das Wort zu ergreifen.

Jodok Fink: Hohes Haus! Ich werde mir erlauben, den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Verlesung zu bringen und dabei dann auch auf einige Druckfehler aufmerksam zu machen.

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

(Liest Bericht und Antrag aus Beilage 39.)

In der zweiten Zeile soll es heißen 13 Artikel statt 12 Artikel; in Zeile 11 statt haben: hat. Im sechsten Absätze soll das Anführungszeichen nach "Zivilgesetzgebung treffen" (Zeile 4 dieses Absatzes) gesetzt werden statt am Schlüsse. Das Wort "Grundwasser" ist auch fett gedruckt, was auch ein Versehen ist. Seite 321, Zeile 26 von oben wird es heißen müssen § 10 Absatz 2 und Zeile 29 wird das "auch" nach "wurde" zu streichen sein; in Zeile 4 von unten wird es heißen müssen "konnte" statt "könnte". Auf Seite 322 Zeile 19 von unten ist der Beistrich nach "erwiesen" zu setzen und nach erschien zu streichen; Zeile 6 von unten wird es anstatt § 87 § 85 heißen müssen; Zeile 2 ist anstatt im in zu schreiben. Seite 323 Zeile 15 von oben muß es heißen "ein instanzliches Verfahren". Der Schluß des Absatzes 3 auf dieser Seite soll lauten: "..., da wohl wenige Verordnungen von so großem Einfluß auf die Gestaltung der landeskulturellen Verhältnisse sein können, wie die Durchführungsverordnung zum Wasserrechtsgesetze".

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieser Anträge.

Landeshauptmannstellvertreter: Das hohe Haus hat den Bericht und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses vernommen. Ich eröffne über diesen Gegenstand die Debatte. Wünscht jemand das Wort? - Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rüschi.

Rusch: Hohes Haus! Unter Hinweisung darauf, daß ich in den Beratungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses bemüht war, die Anschauungen in demselben zum Durchbruch zu bringen, welche die Enquete gebracht hat, was mir leider nicht möglich war, ist es begreiflich, daß der heutige Bericht und die Gesetzesvorlage unseren Beifall nicht finden können. Es ist speziell auch im Berichte betont worden, daß die mittlere Linie zwischen Landwirtschaft und Industrie eingehalten sei, was nach meiner Anschauung jetzt nicht mehr vorhanden ist. Nachdem auch der Herr Berichterstatter selbst seinem Berichte weiter nichts mehr hinzugefügt hat, obliegt es mir, namens der Minorität nur noch folgende Erklärung abzugeben:

"Anlässlich der Beratung der Regierungsvorlage betreffend das neue Wasserrechtsgesetz ließ sich

der Landesausschuß von Vorarlberg von dem aner kennenswerten Bestreben leiten, in Form einer Enquete alle interessierten Kreise des Landes zur Vorberatung dieser Gesetzesvorlage heranzuziehen, um ein möglichst richtiges Bild der Erwartungen und Wünsche zu erlangen, welche die verschiedenen Interessentengruppen dieses Gesetz betreffend hegen.

An diesen Vorberatungen beteiligten sich außer dem Landeshauptmanne als Vorsitzenden die Landesauschußmitglieder Dr. Karl Drexel, Jodok Fink, Franz Loser und Engelbert Luger, während die interessierten Kreise, als: der Landeskulturrat durch seinen Präsidenten Theodor Rhomberg, die Handels- und Gewerbekammer für Vorarlberg durch ihren Sekretär Dr. Bruno Karrer, die Sektion Vorarlberg des Bundes österreichischer Industrieller durch ihren Obmann Julius Rhomberg und das Vorarlberger Wasserkraftkomitee durch seinen Obmannstellvertreter Albert Loacker und durch den in Wasserrechtsfragen besonders bewanderten Präsidenten der Advokatenkammer Dr. Josef Peer vertreten waren.

Außerdem nahm an allen diesen Vorberatungen in sehr dankenswerter Weise Hofrat Graf Thun-Hohenstein teil.

Bei dieser die interessierten Kreise umfassenden Zusammensetzung des vorbereitenden Komitees ließ sich erwarten, daß das Für und Wider dieser wichtigen Gesetzesvorlage sachlich geklärt und gegensätzlich ausgeglichen werde, so daß ein gediegenes, allen Verhältnissen Rechnung tragendes Elaborat zur Beratung vorgelegt werden könne.

Und so geschah es.

Wenn nun auch der Referentenbericht nach Beilage 25 A aus den Vorberatungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses nicht mit allen jenen Änderungen der Regierungsvorlage herauskam, die in der Enquete beantragt und gewissermaßen als genehmigt betrachtet wurden, so war der Minoritätsvertreter doch der Meinung, daß es möglich sein werde, dem Standpunkte der Enquete auch im Landtage selbst Anerkennung zu verschaffen.

Leider kam es anders.

Die vom k. Ackerbauministerium zur Vertretung der Regierungsvorlage bei den Landtagsverhandlungen hieher entsendeten Herren: Sektionsrat Dr. Wilhelm Freiherr von Alter und Ministerial-Vizesekretär Dr. Heinrich Deutschmann haben es verstanden, durch übermäßige Hervorhebung eines Schutzes des landwirtschaftlichen Grundbesitzes

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

3

gegenüber gewerblichen und industriellen Interessen es dahin zu bringen, daß mit ganz wenig Ausnahmen der Gesetzentwurf, entgegen dem Enquete-Ergebnisse und den ersten Beratungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses, in der Form der Regierungsvorlage wieder hergestellt wurde.

Die einzige wesentliche Abweichung vom Regierungsentwurfe

(§ 87) ist eine unzweckmäßige Verschärfung des Vorrechtes von Staat, Land und Gemeinden den Privatunternehmern gegenüber.

Alles dies trotz des Hinweises des Minoritätsvertreters auf die früheren Beratungen und gewonnenen Anschauungen und trotz dessen Vorstellung, daß die geographische und wirtschaftliche Lage des Landes Vorarlberg mit seinem von anderen Kronländern unabhängigen Flußgebiete demselben eine exzeptionelle (Stellung einräumt, daß ferner die Industrie Vorarlbergs mit ihren hohen Löhnen, exorbitanten Frachten und schier unerschwinglichen Kohlenpreisen, den anderen Industrien Österreichs gegenüber so ungünstig situiert ist, und daß endlich Vorarlberg sogar noch mehr als andere Alpenländer mit seiner alten und neuen Industrie bei der sonstigen Ungunst der Verhältnisse auf billige Wasserkräfte angewiesen sei und daß man daher keine Gesetze schaffen dürfe, welche den Ausbau der Wasserkräfte erschweren, wie dies nach der neuesten Wendung der Fall sein würde.

Außerdem verwies der Minoritätsvertreter darauf, daß gerade im Vorarlberger Landtage wiederholt nachdrücklichst und einstimmig betont wurde, daß die vorarlbergische Bevölkerung, sowohl die agrarische als die gewerbliche und industrielle, wirtschaftlich gleiche Interessen besitze.

Alle vorgebrachten Argumente allgemeiner und besonderer Natur nützten aber leider nichts.

Sogar ein Vertagungsantrag, welcher weitere Verhandlungen mit der Regierung ermöglicht hätte, wurde kurz abgelehnt.

In dieser Stellungnahme der Regierung sowohl, als der Mehrheit des volkswirtschaftlichen Ausschusses erblicken wir einen bedauerlichen Mangel gebotenen Verständnisses für die tatsächlichen Bedürfnisse des Landes.

Wie nun der endgiltige Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses und die Gesetzesvorlage nach Beilagen 39 und 39 A dastehen, ist wohl auch in diesem Falle nicht daran zu denken, daß im Plenum des hohen Landtages eine andere beziehungsweise

die frühere Anschauung zum Durchbrüche gelangen könne und eine nur teilweise Rückkehr zu den früheren Beratungsergebnissen würde uns als nicht befriedigend erscheinen und es hat deshalb für die Minorität keinen Zweck mehr, an diesen Beratungen sich zu beteiligen, weshalb wir uns entschlossen haben, zum Zeichen unserer tiefen Mißstimmung über die Art und Weise der Behandlung dieser wichtigen Gesetzesvorlage und als Protest gegen die wirtschaftliche Schädigung, welche dem Lande für die Zukunft angetan wird, von der

weiteren Teilnahme an der Beratung dieses Gesetzes abzusehen.

Bregenz, am 17. Oktober 1912.

Jg. Rüschi, m. p.

Frz. Natter, m. p.

Ich bitte um Einverleibung dieser Erklärung ins Protokoll (Die Minorität verläßt den Sitzungssaal.) (Ölz: Wollen Sie nicht hören, was der Herr Regierungsvertreter sagt?)

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter Dr. Wilhelm Freiherr von Alter.

Dr. Freiherr von Alter: Die scharfe Kritik, welche die Regierungsvorlage und die Beschlüsse des volkswirtschaftlichen Ausschusses durch die Herren Vertreter der Minorität hier im hohen Hause gefunden haben, veranlaßt mich, einige Worte allgemeiner Natur zur Abwehr des Vorwurfes zu machen, daß die Bestimmungen des Entwurfes eine einseitige und ungerechte Bevorzugung der Landwirtschaft beinhalten. Als sich die Regierung im Vorjahre entschloß, den Landtagen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder den Entwurf eines neuen Wasserrechtsgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, ist sie nur einem allgemeinen Wunsche gefolgt, Der allenthalben, aus den Kreisen der Landwirtschaft sowohl als auch aus jenen der Industrie laut geworden ist. Die geltenden Wasserrechtsgesetze stammen aus der klassischen Zeit der österreichischen Gesetzgebung. Es wird wenige Länder geben, die ein den Verhältnissen der Zeit so angepaßtes Wasserrechtsgesetz gehabt haben, wie die österreichischen Kronländer. Es wäre aber ein trauriges Zeichen unserer volkswirtschaftlichen Entwicklung in den letzten 50 Jahren, wenn unser heutiges Wasserrechtsgesetz noch allen Verhältnissen entsprechen würde.

4

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

Ich glaube, mich dabei nicht lange aufhalten zu sollen, es genügt wohl darauf hinzuweisen, daß tatsächlich ein gewaltiger Umschwung hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten der Wasserkräfte eingetreten ist. Zur Zeit, als die heute in Geltung stehenden Wasserrechtsgesetze entstanden, war der Zug der Industrie aus den Alpenländern in die Kohlengebiete. Die kolossalen Fortschritte der Technik speziell auf dem Gebiete der Elektrizität und ihrer Anwendung in der Industrie haben es mit sich gebracht, daß die Wasserkräfte, dieser große Nationalreichtum der Alpenländer, eine lohnendere Ausbeute erhoffen lassen. Und so kam es, daß die Gesetze, die heute die wasserrechtlichen Verhältnisse in Österreich zu regeln bestimmt

sind, zu enge sind, um jenen Weiterungen zu folgen, die die Entwicklung der Volkswirtschaft mit sich gebracht hat. Die Neukodifikation eines solchen Gesetzes, wie es das Wasserrechtsgesetz ist, ist immer ein schwieriges Problem. Es handelt sich hier um den Ausgleich von so wahnsinnig viel weit auseinander gehender Interessen, daß man schon von allem Anfang an, wenn man zur Arbeit schreitet, sich dessen bewußt ist, daß niemand imstande ist, alle Sonderwünsche voll zu befriedigen. Es ist selbstverständlich, daß die Erstellung eines Gesetzes, das so tief in die Produktionsverhältnisse eingreift, das jeder Produktionsfaktor so ganz und gar nach seinem Leisten zugeschnitten zu haben wünscht, viele Schwierigkeiten bietet. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn der vorliegende Entwurf, vom Standpunkte einer Interessentengruppe besehen, zur Kritik herausfordert, da der Entwurf als ein Kompromißwerk erscheint, das niemanden voll befriedigen kann, da es für alle Interessen Vorsorge zu treffen hat. Alle Produktionsfaktoren sind ja so aufeinander angewiesen, daß eine einseitige Bevorzugung eines zum Nachteile der anderen ausschlagen muß. Sie sind so voneinander abhängig, daß sie nur dann sich günstig fortentwickeln können, wenn jedem der Produktionsfaktoren, speziell auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft, die nötigen Existenzbedingungen gewährleistet sind. Wie dem nachzukommen ist, hat uns die Natur vorgezeichnet. Es gibt hier kein Protektorat gegen die Natur. Man muß sich vor Augen halten, für welche Zwecke das Wasser zunächst von der Natur bestimmt ist: zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse von Menschen und Tieren. Dem Naturgesetze folgend mußte daher jenen Bestimmungen der Vorrang eingeräumt werden, welche dafür Vorsorge zu treffen haben, daß Mensch und Tier das

nötige Trink- und Nutzwasser erhalten. Wie ein roter Faden zieht sich daher der Grundsatz durch die Bestimmungen des Entwurfes, daß in jedem Falle jeder andere Nutzungszweck dem ersten Prinzipalen weichen muß. Die natürlichen Verhältnisse bedingen es auch, daß die Landwirtschaft an zweiter Stelle zu reihen ist Sie ist auf dieses Element mit einer Ausschließlichkeit angewiesen, die für die Industrie nicht, zumindestens nicht in gleichem Maße gilt. Ich bin mir wohl bewußt, daß die Industrie ebenso des Wassers bedarf wie die Landwirtschaft, aber der landwirtschaftliche Betrieb benötigt dieses Element immer an dem bestimmten Punkte, an den er gebunden ist; die Landwirtschaft kann es an dem Standorte eines bestimmten Betriebes nicht entbehren. Die Industrie ist freizügiger; findet sie die Existenzbedingungen nicht an dem einen Orte, so kann sie sich an einem anderen Punkte niederlassen, an dem günstigere Produktionsbedingungen gegeben sind. Findet ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht alle Voraussetzungen für sein Gedeihen an seinem durch die Natur gegebenen Standorte, so ist es um ihn geschehen. Feld und Wald lassen sich nicht übertragen, Fabriken wohl. Wenn die Vertreter der

Regierung heute hier vor dem hohen Hause so wie im volkswirtschaftlichen Ausschusse des hohen Landtages diesen Standpunkt vertreten, so glaube ich kaum, daß es gerechtfertigt ist, ihnen einen bedauerlichen Mangel an Verständnis für die Bedürfnisse des Landes vorzuwerfen, wie es der sehr geehrte Herr Vertreter der Minorität getan hat. Der früher erörterte Grundgedanke, der sich, wie ich mir darzutun erlaubte, wie ein roter Faden durch den ganzen Entwurf hindurchzieht, ist nicht von der Regierung, nicht von jenen, die an der Fertigstellung der dem hohen Hause nun vorliegenden Vorlage beteiligt waren, zum Zwecke einer einseitigen Bevorzugung der Landwirtschaft erfunden worden, er ist vielmehr von der Natur selbst vorgeschrieben. Wenn die Mehrheit des volkswirtschaftlichen Ausschusses und die Vertreter der Regierung an diesem Naturgesetze festhielten, so haben sie nur ihre Pflicht getan und daran festgehalten, was für die gedeihliche Entwicklung der beiden Produktionsfaktoren, der Landwirtschaft wie der Industrie nötig ist. Denn in dem Augenblicke, in welchem im Interesse der Förderung der Industrie der Landwirtschaft die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwicklung entzogen wird, hätte bei dem engen Zusammenhange beider Produktionsfaktoren nicht nur

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

5

die Landwirtschaft eine Niederlage erlitten, es wäre der Industrie selbst eine der Grundbedingungen ihrer Existenz entzogen worden. Denn der Niedergang der Landwirtschaft beinhaltet für die Industrie doch zweifellos den Untergang eines ihrer hauptsächlichsten Konsumenten.

Ich glaube mich zur Entkräftigung des Vorwürfe? einer ungerechten Bevorzugung der landwirtschaftlichen Interessen auf diese Ausführungen allgemeiner Natur beschränken zu können- Ich möchte mir aber noch erlauben darauf hinzuweisen, daß die Industrie in dem Entwurfe denn doch nicht so als Stiefkind behandelt wird, wie der verehrte Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer vermeint. Auch die Industrie wird, wenn der Entwurf zum Gesetze wird, große und wichtige Vorteile erhalten. So bringen schon allein die Bestimmungen der Paragrafen 25 und 53 der Industrie so große Vorteile, daß die Lasten, welche ihr auferlegt werden, daneben kaum sehr in Betracht kommen. Der Entwurf hat als Ziel ja nicht die Förderung der Landwirtschaft, nicht bloß die Hebung der Industrie, sondern er ist von dem Bestreben geleitet, für alle Produktionsfaktoren auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft die Basis einer gedeihlichen Entwicklung zu schaffen.

Es ist mir wohl auch noch verstattet, die von dem Herrn Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer im volkswirtschaftlichen Ausschusse gegen die

Bestimmungen der Regierungsvorlage vorgebrachten hauptsächlichsten Gravamina hier vor dem hohen Hause zu besprechen, damit ich den schweren Vorwurf, welcher sowohl gegen die Vertreter der Regierung als gegen die Mehrheit des volkswirtschaftlichen Ausschusses erhoben wurde, zu entkräften in der Lage bin.

Da kommen zunächst die Bestimmungen des § 26 in Betracht. Diese statuieren den Grundsatz der Haftpflicht für die Unternehmer einer Wasseranlage. Ich will nicht in Abrede stellen, daß die Einführung dieses Grundsatzes in die Wasserrechtsgesetzgebung in erster Linie für die Industrie Härten mit sich bringt. Dennoch muß dieser Grundsatz als voll berechtigt bezeichnet werden. Die heutigen Zustände sind unhaltbar.

Die Wasserwerke verursachen insbesondere dem landwirtschaftlichen Grundbesitze schwere Schäden, sie verursachen diese Schäden also jenen, welche die Veränderung der natürlichen Verhältnisse nicht hervorgerufen haben und welche auch aus der Anlage keinen Nutzen ziehen. Ist es gerecht, diese die Schäden tragen zu lassen oder entspringt der in dem Entwürfe

statuierte Grundsatz nicht dem simpelsten Gebote der Billigkeit, daß jener der die natürlichen Verhältnisse willkürlich ändert, der aus dieser Veränderung jahrzehntelang großen Nutzen zieht, auch und zwar unbedingt für jene Schäden zu haften hat, welche durch die Anlage hervorgerufen werden? Wenn mich meine Erinnerung nicht trügt, hat sich der verehrte Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer auch nicht unbedingt gegen die Statuierung der Haftpflicht, vielmehr nur unbedingt dagegen gewendet, daß die Haftpflicht selbst im Falle einer vis maior, im Falle des Eintrittes einer Elementarkatastrophe platzgreifen soll. Gegen diese Einschränkung nun mußten die Regierungsvertreter Stellung nehmen. Denn damit wären ja die hauptsächlichsten Fälle der Haftpflicht ausgeschlossen worden. Unter normalen Verhältnissen wird ja eine Anlage sich leicht als zureichend erweisen. Meistens wird der Schaden durch die Anlagen erst beim Eintritte außergewöhnlicher Verhältnisse hervorgerufen werden. Ein Wehr, das den normalen Wasserzuflüssen nicht Stand halten kann, dürfte wohl nie projektiert, gewiß aber nie konsentiert werden. Aber jener Fall kommt leider nicht allzu selten vor, daß die Anlagen nicht so erstellt werden, daß sie auch den Hochwasserzuflüssen Widerstand leisten. Soll nun in diesen Fällen der arme Grundbesitzer den Schaden tragen oder ist es nicht auch in diesen Fällen nur gerecht und billig, daß der Unternehmer, der ja auch den Nutzen davon trug, für den Schaden zu haften hat, sobald der Schaden nur durch die Anlage, durch die Veränderung der natürlichen Verhältnisse, wenn auch infolge des Hinzutrittes außerordentlicher Ereignisse entstanden ist. Ich erlaube mir aber ausdrücklich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken, daß auch nach der Fassung der Regierungsvorlage, welche vom volkswirtschaftlichen Ausschusse akzeptiert wurde, immer ein Zusammenhang zwischen

dem Bestände der Anlage und dem eingetretenen Schaden gegeben sein muß. Wird der Schaden nicht durch die Anlage verursacht, d. h. wäre er auch ohne den Bestand der Anlage entstanden, so hat der Unternehmer für ihn natürlich nicht zu haften. Ich habe mir erlaubt, schon früher zu bemerken, daß die Bestimmungen des § 26 Härten für die Industrie mit sich bringen, Härten, die sich leider nicht vermeiden lassen. Jemand muß diesen Schaden tragen; daß ihn so wie bisher jene zu tragen haben, die gar keine Schuld trifft, ist gewiß mehr als unbillig. Wenn diese Bestimmungen wie gesagt auch Härten beinhalten.

6

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

den Ruin insbesondere der Wasserkraftindustrie beinhalten sie sicher nicht. Andere Staaten und zwar speziell solche, in welchen die industrielle Wasserwirtschaft sehr hoch entwickelt ist, gehen noch viel weiter. Sie statuieren einfach die Möglichkeit des Widerrufs gegenüber Anlagen, die sich aus welchem Grunde immer in der Zukunft als schädlich erweisen. Der vorliegende Gesetzentwurf schützt die Wasserwerksunternehmer unbedingt vor dem Widerrufe, ja mehr als das, er legt ihnen nicht einmal die unbedingte Verpflichtung zur Abänderung schädlich sich erweisender Anlagen auf, er begnügt sich damit, die Unternehmer für jene Schäden haften zu lassen, die durch die von ihnen errichteten Anlagen verursacht wurden. Also auch hier sehen wir, daß der Entwurf die Industrie nicht als Stiefkind behandelt, daß er ihr nur so viel an Lasten auferlegt, als zur Beschaffung der notwendigen Existenzbedingungen für die Landwirtschaft geboten ist.

Der weitere hauptsächlichste Vorwurf gegen die Regierungsvorlage wurde vom Herrn Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer gegen die Bestimmungen des § 24 erhoben. Auch hier war die Einsprache, wenn ich richtig verstanden habe, keine unbedingte. Ein Zusatz hätte nach Anschauung des Herrn Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer auch diesen Paragraphen für die Minorität wenigstens akzeptabel gemacht. Durch diesen Zusatz hätte die Möglichkeit geboten werden sollen, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Konzessionsdauer statt mit 60 mit 90 Jahren zu bemessen. Die Aufnahme dieser Bestimmung hätte aber tatsächlich keine Änderung herbeigeführt. Wenn die Regierung den Entwurf dem hohen Landtage mit der unbedingten Beschränkung der Konzessionsdauer für private Unternehmer auf 60 Jahre vorlegt, so ist sie jedenfalls der Meinung, daß mit diesen 60 Jahren in allen Fällen das Auskommen gefunden werden kann. Wenn nun an dieser gesetzlichen Bestimmung durch den Beschluß des hohen Landtages nichts anderes geändert werden soll, als daß der Regierung die Möglichkeit geboten werden soll, darüber hinaus zu gehen, so ist damit für die Industrie noch nichts erreicht worden.

Denn wenn die Regierung prinzipiell auf dem früher gekennzeichneten Standpunkte steht, dürfte sie wohl derartigen Ansuchen keine Folge geben.

Ich glaube also, daß die erörterten hauptsächlichsten Gravamina nicht so schwer ins Gewicht fallen können und daß die erstrebten Änderungen nicht so inhaltsschwer sind, um den so schweren Vorwurf, den die

Herrn Vertreter der Minorität erhoben haben, begründet erscheinen zu lassen. Auch wenn der hohe Landtag die erörterten Einwendungen der Herren Vertreter der Minorität nicht berücksichtigen und den Entwurf in der vom volkswirtschaftlichen Ausschusse vorgelegten Fassung zum Beschlusse erheben wird, wird er nach meiner Überzeugung mit diesem seinem Beschlusse nicht zum Schaden des Landes gehandelt, sondern im Gegenteile zum Segen des Landes für die zukünftige wasserwirtschaftliche Entwicklung Vorarlbergs ein Wesentliches beigetragen haben. (Lebhafter Beifall, Bravorufe!)

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Loser.

Loser: Hohes Haus! Die Herren Kollegen werden sich vielleicht noch erinnern, daß zur Zeit der letzten Landtagstagung im Frühjahr im Rathaussaale der Stadt Bregenz eine Besprechung stattgefunden hat über die Regierungsvorlage betreffend das Wasserrechtsgesetz. An jener Besprechung, die eine sehr gründliche war, haben teilgenommen: eine große Anzahl von Landtagsabgeordneten, Mitglieder des Wasserkraftkomitees, Angehörige des Unternehmertums aus verschiedenen Kreisen des Landes. Bei dieser Gelegenheit hat Herr Dr. Peer, der, wie der Herr Abgeordnete Ignaz Rüschi sagt, in wasserrechtlichen Fragen ganz besonders bewanderte, juristische Anwalt des Wasserkraftkomitees, ein sehr ausführliches, etwa anderthalbstündiges Referat gehalten. Ich erlaube mir jetzt die Herren daran zu erinnern, daß bei dieser Gelegenheit der Herr Dr. Peer, der ganz besonders sachkundige Vertreter in Wasserrechtssachen, auf die Regierungsvorlage eine förmliche Lobeshymne gesungen hat, sodaß mir beinahe etwas bange geworden ist, und ich Zweifel bekam, ob wir wohl so ohne weiteres dieser Vorlage zustimmen dürfen, nachdem Herr Dr. Peer sie so außerordentlich angepriesen hat, weil ich befürchtete, es könnten die im Gesetze enthaltenen Bestimmungen doch hauptsächlich etwa nur im Interesse des Unternehmertums gelegen sein. Dr. Peer pries die Regierungsvorlage geradezu als Ideal, wobei er erklärte - der Herr Regierungsvertreter möge entschuldigen - nicht alle Vorlagen unserer Regierung seien so gut und so ideal wie der Wasserrechtsentwurf; er wünsche, hat Herr Dr. Peer gesagt, daß der Landtag an dieser Vorlage nicht viele Änderungen vornehmen möge. Ich kann mich nicht erinnern, daß

Herr Dr. Peer später als Experte bei Beratung der Vorlage im Subkomitee sich gegen einzelne Paragraphen in irgendwie bestimmter Form gewendet und sie als schädlich bezeichnet hätte. Ich lasse mich ja korrigieren, wenn es der Fall sein sollte. Ich kann auch nicht annehmen, daß der Herr Dr. Peer damals lediglich im Interesse und vom Standpunkte des kleinen Grundbesitzes gesprochen habe, sondern ich meine schon, daß er bei dem Lobe, das er über die Regierungsvorlage gesprochen hat, auch einigermaßen die Interessen des Unternehmertums vor Augen gehabt habe. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß vom Subkomitee und vom volkswirtschaftlichen Ausschusse die Regierungsvorlage in keiner Weise verschlechtert wurde. Es sind nicht viele wesentliche Änderungen vorgenommen worden und das, was vorgenommen wurde - ich bedaure, daß nunmehr die Herren der Minorität nicht mehr hier sind bedeutet eine Verbesserung. Die Änderungen, die vorgenommen wurden, sind zum großen Teile auch vom Subkomitee im allgemeinen angenommen worden. Dasjenige, was der Herr Rüschi so energisch bekämpft, das ist alles streng genommen schon zu jener Zeit in der Vorlage enthalten und somit bekannt gewesen, als der Herr Dr. Peer seine Lobeshymne gehalten hat. Ich will nur noch bemerken, daß dieses Gesetz nach vielen Richtungen eine bessere Ausnutzung der Wasserkräfte ermöglicht, namentlich inbezug auf das in der Vorlage vorgesehene Enteignungsverfahren. Es ist daher nicht mehr als billig, daß das Unternehmertum auch jene Pflichten auf sich nimmt, die ihm durch dieses Gesetz im Hinblick auf die Vorteile, die es bietet, auferlegt werden. Zum Schlusse bemerke ich, daß dieses Gesetz meines Wissens auch in anderen Kronländern schon beschlossen worden ist und zwar in Kärnten von den Gesinnungsgenossen jener Herren, welche soeben den Sitzungssaal verlassen haben.

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Drexel.

Dr. Drexel: Die in unserem Vorarlberger Landtage ungewöhnliche Haltung der Minorität einem Gesetze gegenüber veranlaßt mich, zu diesem Vorgehen einige Worte zu sagen. Daß wir in Österreich und in unterem Lande ein Wasserrechtsgesetz brauchen, dafür spricht eine ganze Reihe von Umständen und es war deswegen sehr zu begrüßen, daß die Regierung mit einer Vorlage gekommen ist, welche vom Ackerbauministerium herausgegeben, die, von den anderen Ministerien - es sind fast alle mitbeteiligt - durchberaten und mit deren grundsätzlichen Zustimmung versehen, den Ländern zur Beratung vorgelegt wurde. Es war damit die Aussicht geboten, in absehbarer Zeit auf diesem Gebiete eine neue Regelung zu erhalten.

Gestatten Sie mir nun einige Bemerkungen über

den Vorgang, welchen wir bei der Vorberatung eingehalten haben. Ein Subkomitee erhielt vom Landesausschusse zunächst die Aufgabe, diesen Regierungsentwurf durchzuberaten und entsprechende Anträge vorzulegen. Das Subkomitee begann mit seinen Sitzungen und wurde, wie der verehrte Herr Vorredner schon bemerkt hat, verstärkt durch einige Vertreter verschiedener Korporationen. Wenn man aber die Liste dieser Korporationen näher ansieht, konnte man voraussehen - und es bestätigte sich im Laufe der Verhandlungen - daß dabei die Industrie fast als einziger Experte erschienen war. Es war wohl auch vertreten der Fischereiverein des Landes Vorarlberg; aber dieser beschränkte seine Wünsche und Bedenken auf einige nebensächliche Paragraphen. Auch der Vertreter des Landeskulturrates war da und bei aller aufrichtigen Anerkennung für das, was der Landwirtschaftsverein für unsere Landwirte geleistet hat, es darf doch nicht übersehen werden, daß der Präsident des Landeskulturrates in seiner Eigenschaft als Privatmann Großindustrieller ist. Es ist infolgedessen auch da selbstverständlich, daß sein Urteil, sein Gutdünken, seine Mitberatungen nicht ganz allein beeinflußt waren von den Interessen der Landwirtschaft, sondern daß er bei allen Abstimmungen und dort, wo es sich rein um industrielle Fragen handelte, selbstverständlich auch als Industrieller mitdachte. Es kamen aber die landwirtschaftlichen Kreise in größerem Maße nicht zum Worte dabei und so kamen vorerst die Wünsche der Großindustrie mehr zum Ausdruck. Ich begrüße den Umstand; wir hatten so im Subkomitee Gelegenheit, die Wünsche der Großindustrie unseres Landes gründlich kennen zu lernen. Was wir wollten, was wir wünschten, haben wir erreicht, ohne aber damit zugeben zu wollen, daß das, was in den Beratungen dieser Kreise für gut befunden wurde, unbedingt in der Landtagsverhandlung als Beschluß und Antrag der Landtagsmehrheit oder gar des ganzen Landtages gelten werde. Denn ein Faktor fehlte; es war jener Teil, der das Gesetz vorlegte, die Vertreter des Ackerbauministeriums. Es war schon von Anfang an.

8

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

schon seit einem Jahre feststehend, es seien die Vertreter des Ackerbauministeriums zu den Verhandlungen hier im Hause einzuladen und diese Einladung erfolgte, als im volkswirtschaftlichen Ausschusse, dem einerseits das Elaborat des Subkomitees, in dem die Großindustrie ihre Wünsche brachte, und andererseits der Regierungsentwurf vorlag, die Beratungen aufgenommen wurden. Da kam nun die Auffassung und die Meinung und Auslegung derjenigen zum Worte, welche das Gesetz der Hauptsache nach geschaffen hatten und da muß jetzt festgehalten werden, daß gegen das eine oder andere Bedenken, auch gegen einzelne Wünsche, welche die Industrie vorlegte, eine andere Meinung so stark auftrat, daß wir nicht umhin

konnten, der Auffassung der Regierungsvorlage in der Hauptsache nachzugeben. Es möchte nun die Meinung wachgerufen werden durch den heutigen Vorgang in unserer Landtagssitzung, daß es sich da um ganz große Interessen der Industrie handle. Es möchte die Meinung auskommen, daß die Industrie zum Tode verurteilt sei, daß sie sich nicht mehr entwickeln könne; es wurde gesagt, man habe kein Verständnis für die Entwicklung und für die Bedürfnisse des Landes. Das ist ein sehr hartes Urteil über die Mehrheit. Ich glaube, es ist gut, gleich hier in der Generaldebatte die Punkte zu besprechen, welche eigentlich heute Streitpunkte sind. Der eine Streitpunkt ist die Frage der Konzessionsdauer. Aus wie lange Zeit soll man dem Privatunternehmer eine Wasserrechtskonzession geben? Auf 60 oder 90 Jahre? Die Regierungsvorlage sagt, daß Staat, Land und Gemeinden eine 90jährige Dauer bekommen, die Privatunternehmer eine 60 jährige- Nun muß hier vorher festgestellt werden, daß eine 60 jährige Konzessionsdauer gewiß eine ausgiebige Zeit ist, um die Frage beantworten zu können, soll ich ein Unternehmen bauen oder soll ich nicht bauen? Die Amortisationsquote muß in Wirklichkeit mit einer kürzeren Amortisationsfrist rechnen, mit andern Worten: Der Unternehmer muß trachten, in kürzerer Zeit die Amortisation des ganzen Werkes durchzuführen. Es tritt da als entgegengesetzte Kraft herein der Standpunkt, es kann sich im Laufe von 60 Jahren in technischer Beziehung, in der Entwicklung des Landes selbst, in den Bedürfnissen des Landes sich soviel ändern, daß es nach 60 Jahren für das Land besser erscheint, diese Wasserkräfte in anderer Weise zu verwerten. Nun denn, wenn nach Ablauf der Konzessionsdauer ein Bewerber auftritt, welcher ein größeres Werk bauen

will, oder daß eine andere Ausnützung der Volkswirtschaft größere Vorteile für das Land herauszuziehen versteht, erst dann würde die Konzession auf einen andern übertragen werden; wenn aber der bisherige Inhaber ein gleichwertiges Projekt vorlegt, wie der andere Konkurrent, dann - sagt das Gesetz ausdrücklich - hat der bisherige Besitzer der Wasserkraft ein Vorzugsrecht. Meine Herren! Das sind keine Härten, damit sehe ich noch keine Industrie gefährdet. Derjenige, der das Wasserwerk über nehmen will, muß dem Lande mehr bieten, muß der Volkswirtschaft eine größere Ausbeute garantieren, ja nach der Ausnützung muß auch der Industrie ein größerer Vorteil geboten werden, widrigenfalls seine Pläne, sein Projekt volkswirtschaftlich als minderwertig bezeichnet und infolgedessen auch nicht demjenigen genommen wird, der bisher die Konzession hatte.

Als Konkurrenten können in solchen Fällen auftreten Staat, Land und Gemeinden. Da haben doch kleinere Vorberatungen der allerletzten Zeit den Beweis erbracht, daß es nicht ganz verfehlt wäre, daran zu denken, daß später einmal mehrere Gemeinden einzelne Gemeinden unseres Landes können ganz

große Projekte nicht durchführen - zur Ausnützung großer Wasserkräfte schreiten können. Und wenn wir heute noch nicht so weit sind und eine Einigung der Gemeinden noch nicht da ist und nicht abzusehen ist, mit welchen Mitteln die Gemeinden, die alle stark belastet sind, an die Lösung einer solchen Frage herantreten würden, so müssen wir wenigstens vorsichtig bleiben, denn eine spätere Zeit kann eine Umwandlung bringen auch im Zusammenarbeiten der Gemeinden, die es verlangt, bei Schaffung eines Gesetzes doch einen absehbaren Termin festzusetzen, um die Gemeinden nicht in eine solche Situation zu bringen, wie schon einmal vor 10 Jahren, wo der Bregenzerwald ein großes Elektrizitätswerk erstehen sah. Es war dies der Besitz einer Unternehmung. Was haben wir heute? Heute ist ein Komitee beisammen aus Vertretern von Bregenz, Hard, Lustenau, Dornbirn und Hohenems. Was beraten diese? Sie beraten, ob es nicht möglich wäre, daß diese Gemeinden zusammen eine Gesellschaft bilden würden, um das große Andelsbacher Werk anzukaufen und in Eigenbetrieb zu übernehmen. Wir sehen praktisch jetzt schon, daß dort, wo weitab an einen Ablauf der Konzession nicht zu denken ist und wo man daher an einen Kauf denkt, jetzt schon die Gemeinden den

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

9

Wunsch haben, ein derartig großes Werk möchte in den Besitz der Gemeinden selbst übernommen werden. Und wenn man vom Gedanken ausgeht, daß Luft, Wasser und die Schätze unter der Erde strenge genommen Besitz der Allgemeinheit sind und nicht einem einzelnen gehören, so muß der Standpunkt des Gesetzes gewürdigt bleiben, welches sagt, wenn niemand dasselbe ausnützt, so möge es ein Unternehmer tun, aber auf absehbare Zeit. Wenn eine neue Entwicklung kommt, so muß dieser Kreis die Möglichkeit haben, diese Kraft und die Vorteile im Eigenbetriebe auszunützen. Aber ich sehe keinen Umstand, darin, in dieser Bestimmung des Gesetzes zu sagen, es sei die Industrie als solche gefährdet. Die Industrie, die Kraft braucht, hat gewiß keine Gefahr zu bestehen, wohl vielleicht jene, die mit Eigenspekulation ein solches Unternehmen für sich ausbeuten, nicht um Kraft abzulösen, sondern um aus der Wasserkraft möglichst viele Vorteile zu genießen. Erfährt jene Industrie eine Einschränkung, die sich um das Werk nicht kümmert, die aus der Wasserkraft kein Geld nehmen will, sondern mit der Kraft arbeitet und durch genügende Kraft in der Lage ist, auch in Kohlengebieten zu konkurrieren, so hat damit eine Industrie keine Gefährdung durch den Paragraphen zu erleiden, der eine Konzessionsdauer auf 60 Jahre festsetzt. Dies ist nun der eine Hauptpunkt unserer Differenzen.

Der zweite Hauptpunkt beschränkt sich auf die Frage, was gilt dann, wenn durch eine Anlage ein großer Schaden zugefügt wird den Anrainern und jenen, die irgendwie mit solchen Anlagewerken in Verbindung stehen? Die Differenz war verhältnismäßig auch da nicht gar zu groß. Man war sich einig, daß dann, wenn durch Anlagen Schaden verursacht wird, der Besitzer des Unternehmens für den Schaden aufzukommen hat. Nur ein Streitpunkt blieb offen, nämlich die Differenz in der Anschauung, was hat dann zu geschehen, wenn eine *fors maior*, eine Elementarkatastrophe, ein Hochwasser, ein Erdbeben kommt? - Eine Feuersgefahr ist nicht in Betracht zu ziehen. - Wir hätten an und für sich zugegeben, es könne Fälle geben, es könne ein außerordentlicher, katastrophaler Fall eintreten, indem durch Naturereignisse Anlagen vernichtet werden; durch Eindringen des Wassers oder des Geschiebes können sie geschädigt werden, wobei es schwer zu sagen ist, ob der Besitzer allein für den Schaden aufkommen müsse. Aber wir sagen auf der anderen Seite, es lasse sich

die Grenze auch oft schwer feststellen zwischen katastrophalen und anderen Einwirkungen, womit der Unternehmer im voraus rechnen muß. So bin ich wohl der Meinung, daß einer, der eine Talsperre errichtet, diese so stark ausbauen muß, daß sie auch größerem Hochwasser gewachsen ist, wobei dies einen nicht viel stärkeren Druck bringt, wie die vollgefüllte Talsperre; das Wasser sprudelt über die Talsperre hinaus, diese muß aber dem Eindringen eines größeren Hochwassers standhalten; dies muß er in seinem Plane berechnen und mit einbeziehen. Es sind schon Meinungen gewesen, daß derartige Eingriffe der Natur mit eingezogen werden müssen in die Vorarbeiten und daß der Anlageplan dies auch vorsehen muß.

Erdbeben. - Vorarlberg ist zwar kein Erdbebenherd, hat aber hie und da kleine Schwankungen erlebt; aber z. B. das Postgebäude, das Risse und Sprünge genug hat, bezüglich dessen man glaubt, daß es, wenn einmal ein Erdbeben komme, zusammenfalle, hat das letzte Erdbeben - nur einmal hat es auch ordentlich gerüttelt - noch ganz gut ausgehalten. Was ist dann, wenn ein kleines und verhältnismäßig leichtes Erdbeben ein etwas schwach gebautes Wasserwerk vernichtet; da läßt sich nicht feststellen, ob die Ursache im Erdbeben oder ob sie in der schwachen, alt gewordenen Mauer liegt; dies läßt sich wohl nicht leicht feststellen und da meine ich so: Mit allen Fällen, allen Ausnahmen und Möglichkeiten kann im Gesetze nicht argumentiert werden. Man müßte Absatz um Absatz machen, das Wenn und Aber würde so vielfach und zahlreich werden, daß wir schließlich gar kein Urteil und keine Übersicht mehr hätten, wie vorzugehen sei; deswegen sagt das Gesetz, daß der Werkbesitzer für den Schaden und die Folgen seiner Anlagen haftet; aber es ist auch im Paragraphen deutlich ausgedrückt, daß er nicht einfach verurteilt werden kann ohne weiteres, es muß der Nachweis

erbracht werden, was seine Schuld ist und er kann den Nachweis erbringen, was nicht mit seiner Anlage zusammenhängt. Ich will im voraus bemerken, aus aller Erfahrung habe ich heute noch keine Anhaltspunkte dafür, daß es anders wird, daß ich heute bei der gegenwärtigen Fassung des Paragraphen den Schluß ziehe, daß dieser Anlagebesitzer in Zukunft nicht schlecht wegkommen wird; es werden vielmehr dem Kleinen die Mittel fehlen, um den Beweis zu erbringen, um schwierige Prozesse zu führen, sodaß der, welcher Protest erhebt, mehr Schaden erleiden muß als der Geldkräftigere, der besser Versierte, der

10

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

Größere, dem es in den meisten Fällen leicht möglich ist, nachzuweisen, daß in vielen Fällen andere Umstände mitgewirkt haben zu diesem Unglücke als seine Anlage ganz allein.

Meine Herren! Nehmen Sie den Fall an und es gibt eine Anzahl, die wir in der letzten Zeit miterlebt haben, wo dies so schwer war, wo Stauungswassergenossenschaften sich verpflichtet haben, für allen Schaden aufzukommen- Fragen Sie dann bei unseren Forstleuten nach. die alljährlich einen großen Schaden an Holz haben; sie wissen nicht und es läßt sich auch nicht genau festfüllen, wo das Holz ist; es ist nicht da und man weiß nicht, wo es liegt, wo es steckt. Fragen Sie nach in Feldkirch, wo die Stauung im großen Frastanzer Ried infolge Schwellung der Ill eingetreten ist, wo die Bevölkerung der festen Meinung ist, die Stauung bei der Hämmerleschen Fabrik habe mitgewirkt zur erhöhten Überschwemmung in Feldkirch.

Fragen Sie andere, bitte, sie werden Ihnen sagen, daß die ganze Anlage Ursache war von der großen Gefahr, deren Behebung heute Hunderttausende kostet. Lassen Sie aber die Richter feststellen, was die Schuld des Werkes ist, so werden sie sagen, ganz genau kann man dies nicht feststellen. Sie sehen also, meine Herren, daß auch dieser Paragraph, um den es sich handelt, in sich oft Schwierigkeiten bietet, von denen man sagen könnte, sie seien eine Unterdrückung des Unternehmertums, sie bedeuten eine Schädigung der Industrie; es ist eine Frage, die man auf das Kleinste hinaus nicht entscheiden kann. Es läßt sich ein großer Schaden vielleicht nie genau feststellen und auch hinsichtlich des Grundsatzes: Wer den Schaden angerichtet, wird ihn zahlen müssen, bin ich der Meinung, daß der Starke und Mächtige immer noch gewissen Schutz hat, der für ihn größer ist, als für den ganz Kleinen, dessen Grundbesitz zerstört und vernichtet ist. Man hat auch bei diesem Paragraphen die Frage aufgeworfen, was etwa zu machen wäre, wenn der Unternehmer sein Werk gut einrichten will, aber die Behörde Forderungen stellt, die zwar erfüllt

werden müssen, aber in denen die Ursache des Unglückes oder Schadens liegt; es ist dieser Fall wohl nicht ganz ausgeschlossen. Es hat der verehrte Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer für diesen Fall keine Formulierung gefunden, dies im Gesetze festzulegen.

Es wurde hier letztes Jahr in unser Postgebäude K 200.000-- hineingebaut, um ein festeres Fundament zu bekommen. Wir finden, wenn man im Protokolle nachsieht, daß der Baumeister der Stadt Bregenz verlangt hat, das Fundament müsse tiefer und breiter gelegt werden und der Staatsingenieur hat erklärt, daß es dies nicht brauche und der Bregenzer Baumeister hat dann festgelegt, daß er die Verantwortung für dieses Haus ablehne, weil er der Meinung sei, daß das Fundament zu schwach sei. Man hat aber trotzdem gebaut und letztes Jahr hat man K 200.000'- hineingesteckt und dieses müßte man von rechtswegen bei den Ingenieuren holen, welche diese Bestimmung getroffen haben. Aber nachdem diese mit der Staatsverwaltung und den Ministerien so ziemlich identifiziert werden müssen, so zahlt nun der Staat diese K 200.000'- mehr, die man früher hätte ganz leicht in der Hauptsache ersparen können.

Ich nehme wohl nicht an, daß Fehler vorkommen, wenn es sich um Privatunternehmen handelt, daß der Privatunternehmer stärker bauen will und der Vertreter der Behörde kommt und sagt: "Bauen Sie schwächer." Aber es ist doch der Fall denkbar, daß irgendwie Vorschriften gemacht werden, daß irgendein Bau aufgeführt werden soll, von dem die Ingenieure des Privatunternehmers die Meinung haben, daß dieser mehr schade als nütze. Solche Fälle können vorkommen und sind vorgekommen und sind hart, es sträubt sich das Empfinden dagegen. Aber wenn der Herr Abgeordnete Rüschi da wäre, so würde er mir zugeben: Wir haben für diesen Fall keine Formulierung gefunden. (Beifall)

Einen analogen Fall habe ich erfahren. Es hatte vor einigen Jahren ein kleiner Dornbirner Mann gegen eine Ehrenbeleidigungsklage die Berufung eingelegt in Feldkirch. Nachdem er verurteilt worden war, bekommt er die Rechnung und sieht, daß in der Rechnung eine Summe eingesetzt ist für die Fahrt des Dornbirner Advokaten nach Feldkirch zu einer Verhandlung und deren Spesen, und er selbst weiß vom Termine gar nichts. Nun kümmerte er sich darum und da stellte es sich heraus, daß der Vertreter des Klägers, der Advokat des anderen, eine Einladung erhalten hatte nach Feldkirch hinauf. Dort kommt der Richter mit dem Advokaten des Klägers zusammen. Der Beklagte war nicht da und es stellte sich heraus, daß der Beklagte zur Verhandlung nicht eingeladen war. Nun war es doch die Meinung des Beklagten, daß er die Spesen des gegnerischen Advokaten nicht zu zahlen habe, nachdem er ja in gar keiner

Verbindung gestanden sei mit dieser Post. Ich habe dem Manne die Berufung empfohlen und habe ihm auch geholfen und die Entscheidung lautete: Verurteilt zur Tragung sämtlicher Gerichtskosten und bei diesen Gerichtskosten war auch die Post des Advokaten der anderen Partei. Von rechtswegen hätte der betreffende Mann dies bezahlen müssen, der die Einladung vergessen hatte; so mußte aber doch der Verurteilte die ganzen Kosten schließlich decken. Dies sind Härten, denen gegenüber wird man nicht leicht auskommen. In diesem Falle, glaube ich, würde man noch leichter eine Lösung finden, als wo es sich um eine solche Bestimmung handelt, bei welcher alsdann, wenn eine Anlage vernichtet wird, man selten wird klar sagen können: Diese Stütze und die Mauer dort waren zu schwach, waren falsch und da liegt die Ursache des so großen Schadens.

Ich habe nun über beide Differenzpunkte der Hauptsache nach gesprochen, über Konzessionsdauer sowohl als auch über die Haftpflicht; dies sind also nur unsere Differenzpunkte. Ich muß aber sagen, daß es mir auffallend erscheint, wie man wegen zwei solchen Differenzpunkten, bei welchen die Industrie gewiß keine Schädigung hat, bei der auch andere Industriegebiete, die gar nicht berücksichtigt wurden bisher, mehr Berücksichtigung gefunden haben, also wegen diesen zwei Punkten ein so hartes Urteil über die bisherigen Vorberatungen und auch über den Entwurf selbst fällen kann; wie man sagen kann, es werde eigentlich die Industrie des Landes vollständig unberücksichtigt gelassen und tiefe Mißstimmung herrsche in diesen Kreisen wegen dieser Art des Vorganges. Wenn ich alles überlege, so muß ich mir sagen, wir sind ganz korrekt vorgegangen, wir haben beide Teile gehört sowohl die Industrie als auch die geistigen Urheber des Gesetzes. Da muß es nun Sache der Abgeordneten sein, die dazu Gelegenheit haben, pro oder contra zu sprechen, Abänderungsanträge zu stellen, neue Auffassungen zu hören und darüber ihr Urteil zu bilden, daß sie ihre Meinung abgeben können und diese Meinung werden sie vor den Gemeinden vertreten können und werden sie auch gewiß vertreten. Es würde mir leid tun, wenn ich annehmen müßte, daß der Vertreter der hohen Regierung aus dem gegenwärtigen Zwischenfalle vielleicht mehr herausnehmen würde, als es ist. Es ist diese Art und Weise ungewöhnlich und wird vielleicht in keinem Landtage vorkommen, daß man die Teilnahme ganzer Beratungen ablehnt, wie es

soeben geschehen ist. Es wäre besser gewesen, wenn die Vertreter der Minorität bei diesen einzelnen strittigen Punkten ihren Standpunkt vertreten hätten; dann könnte das Land urteilen, wer recht hat, und

man würde auch sehen, wie klein die Differenzpunkte zwischen der einen und der anderen Anschauung sind. Ich habe das Empfinden und darf es auch äußern, daß nämlich die Minorität selbst der Meinung war, daß schwere Argumente für die andere Anschauung und unserem Entwurfe gegenüber nicht vorliegen und daß sie sich durch ihr Fehlen ausschweigen, um in einem Teile der Bevölkerung die Meinung wach zu rufen, daß es sich um eine ganz schwere Schädigung der Industrie handle. Wir wären auch nicht einverstanden; denn wir sind selbst zu stark verwachsen in unseren Gemeinden mit der Industrie. Das Land hat starkes Verständnis für die Industrie, sodaß einzelne Gemeinden das Wasser so ausgenützt haben, daß sie nicht mehr genügend Trinkwasser haben. In Dornbirn z. B. wissen wir nicht mehr, wohin wir gehen sollen und wir müssen weit in den Bregenzerwald hineingehen, während wir ringsherum ein großes Gebiet voll von Quellen haben. Da sagt man noch, die Interessen der Industrie sollen auch etwas geschützt werden; dies ist selbstverständlich.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht in der Generaldebatte noch jemand das Wort? - Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die Generaldebatte geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Jodok Fink: Meine Stellungnahme als Berichterstatter ist mir durch die Haltung der geehrten Minorität etwas erschwert. Die Herren haben die Erklärung abgegeben, haben uns Anschuldigungen an den Kopf geworfen, auch den Herren Regierungsvertretern, welche ich nicht zu verteidigen habe, die sich selbst zu verteidigen wissen, und haben, ich möchte sagen in wenig mutiger Weise, fast fluchtartig den Saal verlassen, und ich muß weiter konstatieren, daß es mir schwer fällt und wenig ritterlich erscheint, wenn ich auf die Ausführungen und besonders auf das zurückkomme, was diese in den Verhandlungen gesagt und welche Stellung sie dort eingenommen haben. Ich will nur ganz schlagwortartig auf einiges hinweisen und nicht weiter ausführen, weil sie eben nicht anwesend sind. Ich verweise nur darauf, daß der Vertreter der Industrie, der Techniker Kollega Rüschi gefragt worden ist: welches etwa die richtige

12

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

Amortisationsdauer wäre und warum 60 Jahre nicht genügen, ob wirklich die Industrie mit einer längeren Amortisationsdauer rechnen müsse? Die Antwort ist erschuldig geblieben. Weilers möchte ich, im Anschlüsse an die Worte des Herrn Vorredners, bemerken, daß bezüglich des Vorrechtes, das der bisherige Inhaber einer Anlage hat, um Verlängerung derselben zu erhalten, die Regierung entschieden hat, es müsse sich um ein bedeutendes Unternehmen handeln und wir hineingesetzt haben, es müsse sich um ein wesentlich bedeutendes

Unternehmen handeln, bis man es einem anderen gibt. Das ist im Interesse der Förderung der Industrie geschehen. Es ist auch erwähnt worden, unter dem übergroßen Eindrucke der Regierungsvertreter habe der Landesausschuß die Vorlage wieder geändert. Nun habe ich die Auffassung, man dürfe dem Regierungsvertreter keinen Vorwurf machen, wenn er die Regierungsvorlage nach bestem Wissen und Gewissen vertritt. Ich glaube, daß die von Seite der Minorität erfolgten Anwürfe gegen unseren Regierungsvertreter ihnen nicht schaden werden. (Drexel: Nein! Nein!) Vielleicht hat unser Herr Vorsitzender, als er sich versprochen und den Herrn Sektionsrat mit Nachsicht der Taxen zum Sektionschef ernannt hatte, recht gehabt; vielleicht war die> ein gutes Omen. Es wird unseren Regierungsvertretern nicht schaden, daß sie die Regierungsvorlage richtig vertreten haben; aber ich muß auch konstatieren, daß es nicht bloß der Einfluß der Regierungsvertreter war, daß wir in einigen Punkten wieder auf die Regierungsvorlage zurückgegangen sind, sondern es werden sich alle Ausschußmitglieder und Abgeordneten, die an der Beratung teilgenommen haben, erinnern, daß diese meist umstrittenen Paragraphen für uns in der einmal aufgenommenen Fassung nicht so feststehend als richtig erkannt worden sind. Dieses gilt bezüglich des Punktes der "Erfolghaftung" auch bei höheren Gewalten, wie Herr Dr. Drexel schon gesagt hat und ich will keine Wiederholung machen.

Dort waren wir uns schon bei Einbringung des Antrages nicht so sicher; schon im Subkomitee hätten wir nicht abstimmen dürfen, ob man diesen Punkt hineinnehmen soll, da dort schon gleich die Meinung aufgetaucht ist: was ist mit Hochwasser- und anderen Wasserkatastrophen?

Da konnte man sich nicht einigen und ebenso war es bei § 24, wo es sich um die Dauer von Konzessionen für Privatunternehmungen handelt. Da ich

ritterlich sein und mit Abwesenden nicht polemisieren will, erlaube ich mir nur noch ein Argument anzuführen, was Herr Kollega Loser schon berührt hat, nämlich bezüglich der Stellungnahme des Herrn Dr. Peer. Ich will konstatieren, daß Herr Dr. Peer gesagt hat, es wäre zu versuchen, noch da und dort einiges zu ändern, daß er aber am Schlüsse der Beratung des Subkomitees erklärt hat: Für den Fall, daß gar keine Änderung vorgenommen wird, ist das neue Gesetz viel besser, als das bestehende; ich würde es auch annehmen und zur Annahme empfehlen ohne jegliche Änderung.

Das muß uns genug sein, wenn der Mann, der im Landtage ebenso hoch als Jurist und Sachverständiger geachtet wird wie Herr Kollega Rüfch, einen solchen Ausspruch getan hat; ich sage noch einmal: das muß uns genügen. Ich empfehle daher noch einmal das Eingehen in die Spezialdebatte.

(Drexel: En bloc!) Ich möchte en bloc nicht empfehlen, weil dieser ein so wichtiger und weittragender Gesetzentwurf ist. Es könnten auch in unseren Reihen Abgeordnete verschiedener Anschauung sein, so daß ich niemand des Rechtes berauben möchte, hier zu Worte zu kommen.

Landeshauptmannstellvertreter; Wir

schreiten zur Spezialdebatte. Ich möchte vorschlagen, daß wir die Paragraphen, deren Verlesung nicht von einem der Herren extra verlangt wird, nur anrufen. Ich werde bei jedem Paragraphen bei der Anrufung eine Pause eintreten lassen und hierauf die Annahme desselben konstatieren. Wenn die Herren dagegen keine Einwendung erheben, so werde ich in der Weise vorgehen. Es erfolgt kein Widerspruch und ich ersuche sonach den Herrn Referenten um Anrufung der Paragraphen.

Jodok Fink: Erster Abschnitt. Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer. § 1. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 2. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

13

Jodok Fink: § 3. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 4. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen

Jodok Fink: Zweiter Abschnitt. Von der Benützung der Gewässer. § 5. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 6. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 7. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 8. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 9. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 10. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 11. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 12. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 13. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 14. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 15. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 16. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 17. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 1-

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 19. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 20. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 21. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 22. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

14

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

Jodok Fink: § 33. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 34. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 35. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 36. -

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort
hat Herr Abgeordneter Dr. Konzett.

Dr. Konzett: Meine Herren! Wenn ich auch mit dem Gesetze im großen und ganzen einverstanden bin, kann ich mich doch nicht mit dem § 36 abfinden. § 36 fügt ganz neue Bestimmungen in das Wasserrechtsgesetz ein, welche bisher nicht bestanden und welche geradezu unübersehbare Folgen haben können. § 36 besagt nämlich (lieft § 36 aus Beilage 39 A) der Wasserberechtigte soll haften für alle Rückwirkungen auf bestehende Rechte, wenn bei der Anlage von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde. Das ist eine sehr harte Bestimmung. Wie schon Herr Kollege Dr. Drexel ausgeführt hat, kann es vorkommen, daß bei der Konzessionierung der Anlagen von Kommissions wegen Vorschriften gemacht werden, die sich nachträglich als verfehlt herausstellen und die auch den Intentionen des Unternehmers nicht entsprechen - und doch soll er haften für alle unvorhergesehenen und unbeabsichtigten Schäden, die entstehen können. Es tritt also eine weitgehende Haftung ein. Ich stehe nun auf folgendem Standpunkte: Die Schäden, die eintreten, müssen von einem Teile vertreten werden, sei es von Grundbesitzern, sei es von Wasserberechtigten. Wenn nun berücksichtigt wird, daß der Wasserberechtigte es ist, der den Eingriff in die Natur, durch welchen der Schaden entstanden ist, gemacht hat, finde ich es für recht, daß prinzipiell der Wasserberechtigte für die Schäden auskommen soll. Denn der Grundbesitzer, welcher keine Änderung in den Verhältnissen vorgenommen hat, kann billiger

Weise unmöglich für die Schäden verantwortlich gemacht werden, die er in gar keiner Weise verursacht hat. Es tritt in den Bestimmungen des § 26

ein neues Prinzip, nämlich das Prinzip der Erfolgshaftung auf, wie es in neueren Gesetzen schon mehrfach enthalten ist.

Dieses Prinzip hat Härten, solche Härten hat auch der § 26. Ich würde aus Billigkeitsrücksichten für die Haftpflichtbestimmungen eintreten; nur finde ich es für nicht angemessen, daß der Wasserberechtigte auch für alle Schäden haften soll, die nicht seine Anlage verschuldet hat, sondern wenn auch im Zusammenhange mit der Anlage, doch lediglich nur infolge höherer Gewalten entstanden sind. Da die möglichen Schäden im voraus gar nicht übersehen werden können und ganz unberechenbare Folgen haben können, bin ich überzeugt, daß die Bestimmungen des Gesetzes auf die Ausnützung der Wasserkräfte für die Entwicklung der Industrie hemmend einwirken werden. Denn wenn sich der Unternehmer sagen muß: ich muß für alles eintreten, was geschehen ist, für die Folgen einer Hochwasserkatastrophe, wie wir sie z. B. im Jahre 1910 gesehen haben, und für die Folgen eines Erdbebens, so muß dieses Bewußtsein der Haftung abschreckend wirken, zum mindesten nicht einladen, ein Unternehmen im Lande Vorarlberg zu beginnen oder eine Anlage zu erstellen. Es ist gesagt worden, es sei in manchen Fällen nicht festzustellen, ob der Schaden von der Anlage herrühre, weshalb die Haftpflicht nicht so schwer falle. Ich gebe zu, es wird in den meisten Fällen die Feststellung schwierig sein. In vielen Fällen aber wird es doch möglich sein und dann kann es solche Folgen haben, daß der Unternehmer nach einer derartigen Katastrophe zugrunde gehen muß. Ich möchte noch auf etwas hinweisen. Es ist betont worden, daß gerade jetzt die Gemeinden sich anschicken, Kraftanlagen zu erstellen; daß auch die Gemeinden des Bezirkes Bregenz, Dornbirn usw. sich damit befassen, das Andelsbacher Elektrizitätswerk einzulösen. Es haben schon andere Gemeinden größere Wasseranlagen. Wir Bludenzer haben eine Wasserwerksanlage, ebenso die Feldkircher und manche andere Gemeinden. Andererseits ist gesagt worden, daß von nun an nur mehr Aktiengesellschaften die Errichtung von Anlagen in die Hand nehmen werden und wenn dann ein Unglück vorkomme, sei niemand mehr da, der den Schaden ersetzt. Bei den Gemeinden ist es aber anders; diese werden für den Schaden herangezogen werden.

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

15

Angenommen, es würde durch ein Erdbeben in Feldkirch die Wasserleitung unmittelbar vor der Stadt zerstört, dann wälzten sich die Fluten durch die Stadt, es könnte ein kolossaler Schaden angerichtet werden, der in die Hunderttausende gehen würde. Oder wenn der Stauweiher des Andelsbacher Elektrizitätswerkes nach dessen Übernahme durch die Gemeinden durch ein Erdbeben

oder anderes Elementarereignis zerstört würde, so könnte eine ungeahnte, furchtbare Zerstörung in der Gemeinde Andelsbuch eintreten, der Schaden könnte die Gemeinde völlig ruinieren.

Auf diese Umstände möchte ich besonders hinweisen. Aus diesen Gründen könnte ich mich mit dem § 26 nicht abfinden. Ich habe deshalb im volkswirtschaftlichen Ausschusse folgenden Antrag gestellt, welcher im § 26 in Abs. 1 vor dem Schlußsatze eingeschoben werden sollte: "Von der obigen Verpflichtung wird der Wasserberechtigte nur dann und nur in dem Matze befreit, als er beweist, daß der Schaden durch einen unabwendbaren Zufall (höhere Gewalt) entstanden ist." Durch diese Bestimmung würde meines Erachtens die Haftpflicht auf ein erträgliches Matz herabgesetzt, da der Unternehmer befreit würde, wenn er beweisen kann, daß der Schaden nur durch höhere Gewalten, beziehungsweise in welchem Matze er durch dieselben entstanden ist.

Da ich die Stimmung in den Kreisen der Herren Abgeordneten kenne und der Überzeugung bin, daß der Abänderungsantrag in meinem Sinne die Majorität nicht erhalten würde, will ich einen Abänderungsantrag nicht einbringen, erkläre aber, daß § 26 mich hindern wird, dem Gesetze die Zustimmung zu geben.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? - Herr Dekan Fink.

Dekan Fink: Ich habe die Bedenken nicht in diesem Matze, wie sie der Herr Vorredner vorgebracht hat. Ich denke mir die Ausführung in Zukunft so: Derjenige, welcher solche Anlagen bauen will, wird jene Formen suchen, bei welchen er die Möglichkeit hat, sich der Haftpflicht zu entziehen. Man wird, Aktiengesellschaften bilden für solche Anlagen. Wenn eine vis maior eintritt, dann ist der Schaden gewöhnlich ungeheuer groß. Wird das Werk ruiniert, so wird die

Aktiengesellschaft zahlungsunfähig und infolgedessen kann sie durch die Haftpflicht nicht besonders geschädigt werden; es hat die betreffende Aktiengesellschaft den Schaden, die anderen bekommen aber keine Vergütung ihres Schadens auf Grund des § 26. Es ist aber auch möglich, daß kapitalskräftige Firmen Werke aufführen. Ich bin der Anschauung, daß dann, wenn einmal im ganzen Reiche das Gesetz durchgeführt ist, sich eine Haftpflichtversicherungsgesellschaft schon finden wird, bei der man die Anlage versichern kann, und daß die Beiträge dazu für den betreffenden Unternehmer nicht mehr so groß und drückend sind. Dann hat Herr Bürgermeister von Bludenz gesagt, daß die Gemeinden, weiche Anlagen erstellen, stark in Schaden kommen und sogar ruiniert werden können.

Wann wird ein so großer Schaden entstehen?
Es wird dann der Fall sein, wenn andere Gemeinden ruiniert sind, die keinen Nutzen gehabt haben, und dann soll diejenigen der Schadenersatz treffen, die aus dem Werks Nutzen gezogen haben.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? - Herr Berichterstatter!

Jodok Fink: Ich werde die Herren gewiß nicht lange aufhalten. Herr Dr. Konzett hat in seiner Rede gesagt, sein Antrag bezwecken würde, daß dann, wenn durch Zufall oder höhere Gewalten der Schaden verursacht würde, der Wasserberechtigte nicht verpflichtet werden kann. Wenn das so wäre - es ist aber nicht so -, wenn nur durch Zufall oder höhere Gewalten der Schaden verursacht würde, ohne daß die Anlage Schuld trägt, so müßte man dazu setzen und, um richtig anzuwenden, sagen: "und wenn der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn die Anlage nicht bestanden hätte". Wenn es sich darum handelt, ob die Anlage Schuld trägt - und nur das ist im § 26 angeführt - und nur insoweit, als es im H 26 vorgesehen ist, Schuld trägt, dann glaube ich, muß, wie schon der Herr Vorredner ausgeführt hat, doch derjenige, welcher in die Natur Eingriffe gemacht hat und das Wasser für seine Zwecke ausgenützt hat, haften. Ich möchte mir noch eine Bemerkung erlauben. Herr Dr. Konzett hat das Andelsbacher Elektrizitätswerk zitiert in einer Weise, daß man fast

16

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

befürchten muß, daß für Andelsbuch oder andere Gemeinden große Gefahr entstehen könnte. Ich muß annehmen, er hat die Anlage offenbar nicht genau gekannt, sonst hätte er so nicht sprechen können. Ich muß ihm hier öffentlich entgegenreten, da es ja meine Heimatgemeinde betrifft, und ich nicht die Meinung verbreitet missen möchte, daß Andelsbuch, Egg oder sonst eine Gemeinde in Gefahr wäre. Das Stauwerk in Andelsbuch liegt größtenteils in natürlichem Terrain und hat eine Tiefe von nur 5 Metern.

Dammbrüche oder Überschwemmungen könnten nur nach 2 Seiten hin erfolgen; nämlich auf der einen Seite gegen das Werk, und dann wäre dieses ruiniert. Es könnte dann das Wasser in die Ache sich ergießen, die dann vermehrten Wasserstand bekäme und die an derselben liegenden Gründe vielleicht überschwemmen würde. Andererseits wäre es möglich, daß der Stauweiher sich gegen Andelsbuch ergießen könnte, aber allerdings nur in den bisher bestandenen Brüllbach,

der aber 5 Meter tiefer liegt, als das Gelände von Andelsbuch.

Das mußte ich noch bezüglich dieses speziellen Falles richtig stellen. Im übrigen empfehle ich die Annahme des § 26, Die er vorliegt, nur möchte ich noch hinzufügen, daß in § 26, Abs. 1, aus Seite 276, Zeile 7, nach "Beschädigten" statt der Bindestrichs ein Beistrich gesetzt werden muß.

Landeshauptmannstellvertreter: Ein Abänderungsantrag ist nicht gestellt, deshalb' bringe ich den § 26 zur Abstimmung. Die Herren haben den Paragraphen nach den Anträgen des Ausschusses zur Kenntnis genommen und ich ersuche alle jene Herren, die mit der Fassung des Paragraphen samt der vorn Berichterstatter beantragten Richtigstellung: Einfügung des Beistriches statt des Doppelstriches, einverstanden sind, sich zum Zeichen der Zustimmung von den Sitzen zu erheben.
- Er ist mit überwiegender Majorität angenommen. Ich bitte den Herrn Referenten weiterzufahren.

Jodok Fink: § 27. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 28. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 29. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 30. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Dritter Abschnitt: Bon dem Schutze, der Abwehr und der Pflege der Gewässer.
§ 31. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 32. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 33. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 34.

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 35. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 36. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

17

Jodok Fink: § 37. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 38. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 39. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 40. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 41.

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 42. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 43. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 44. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 45. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Vierter Abschnitt: Von der Enteignung und den Zwangsrechten. § 46. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 47. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 48. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 49. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Im § 50 wäre im Absätze 1 unter lit. c eine Korrektur vorzunehmen. Es heißt hier in der viertletzten Zeile "Sammel Hollen" und sollte heißen "Sammelstoffen".

Landeshauptmannstellvertreter: Wenn niemand das Wort wünscht, nehme ich an, daß das hohe Haus dem § 50 samt der vorn Berichterstatter erfolgten Richtigstellung die Zustimmung gegeben hat. - Die Zustimmung ist gegeben, ich bitte, weiterzufahren.

Jodok Fink: § 51. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 52. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 53. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

r

Jodok Fink: § 54.

Landeshauptmannstellvertreter: Das

Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Konzett.

Dr. Konzett: Das Subkomitee des Landesausschusses hat hier eine Änderung beantragt:

18

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

. . . nach der es dem Enteigneten überlassen bleiben soll, die Entschädigung entweder in Kraft oder in Geld zu beanspruchen." Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat diesen Abänderungen nicht zugestimmt und die Regierungsvorlage wiederhergestellt. Ich glaube, der Antrag des Subkomitees würde unseren Verhältnissen eher entsprechen. Betrachten wir die Lage kleiner Gewerbetreibender: Schmiede, Schlosser, Säger, Tischler usw., die den Gewerbebetrieb mit Motoren eingerichtet haben, und denen durch die Enteignung die Betriebskraft, also die Wasserbetriebsanlage, entzogen wird. Diese Leute werden in vielen Fällen schwer tun, einen passenden Ersatz zu finden und dadurch gezwungen sein, auszuwandern, den Ort zu verlassen oder den Betrieb einzustellen. Man wird vielleicht sagen: diese Leute können sich elektrische Kraft beschaffen oder durch andere Motore sich behelfen. Das wird aber nicht immer und unter allen Umständen möglich sein, und eine eigene Wasserkraftanlage wird vorzuziehen sein, weil mit anderen Anlagen viele Unannehmlichkeiten verbunden sind. Ich glaube daher, daß unseren Verhältnissen die Fassung des § 54, wie sie vom Subkomitee vorgeschlagen wurde, besser entsprechen würde, als die Regierungsvorlage. Nach meiner Idee würde folgende Fassung den Verhältnissen entsprechen:

§ 54.

Wird aus Grund der Bestimmungen des § 53 eine Enteignung in Anspruch genommen, hat je nach Wahl des zu Enteignenden eine Entschädigung in Kraft oder in Bargeld Platz zu greifen.

Der zu Enteignende kann auch die Entschädigung zum Teile in Kraft, zum Teile in Geld verlangen.

Macht die Enteignung im Falle der Leistung einer Entschädigung in Kraft eine Verlegung der bisherigen Betriebs hätte oder eine Änderung der maschinellen Einrichtung der zu enteignenden Anlage erforderlich, so hat, wenn nicht eine andere Verein Klärung getroffen wurde, der Unternehmer

der neuen Anlage die hiemit verbundenen
Kosten zu tragen:

Die nach Absatz 1 und 2 begründeten
Verpflichtungen gehen auf
den jeweiligen Besitzer des neuen
Unternehmens über und sind überdies
durch eine der Höhe des Wertes
der zu enteignenden Rechte und
Anlagen entsprechende Kautions,
welche von der Behörde zu bestimmen
und je nach Wahl des zu Entschädigenden
durch Hypothek auf
der neuen Anlage oder in Bargeld
zu leisten ist, gesetzlich sicherzustellen.

Ich stelle diesen Antrag.

Landeshauptmannstellvertreter: Herr
Regierungsvertreter Freiherr von Alter!

Dr. Freiherr von Alter: Hoher Landtag!
Die Bestimmungen des § 54 waren ebenso
wie im volkswirtschaftlichen Ausschüsse dieses
hohen Landtages in allen Körperschaften, in
welchen dieser Gesetzentwurf zur Verhandlung
gekommen ist, Gegenstand eingehender Erörterung.

Die richtige Fassung des ihnen zu Grunde
liegenden Gedankens gehört sicherlich zu den
schwierigsten Ausgaben.

Nach den Ausführungen des verehrten Herrn
Abg. der Stadtgemeinde Bludenz können durch
die Fassung des § 54 der Regierungsvorlage
wichtige, im Interesse der Volkswirtschaft gelegene
Anlagen gefährdet werden.

Der Gedanke, von dem der Antrag des Herrn
Abg. der Stadt Bludenz ausgeht, in erster
Linie die Entschädigung in Kraft eintreten zu
lassen, ist gewiß bestechend und seine Ausführbarkeit
wäre sicher aufs lebhafteste zu begrüßen.

Selbstverständlich handelt es sich hier in erster
Linie um die Obsorge für denjenigen, welcher
enteignet wird, wenn er schon weichen muß,
so soll er doch in seinen bisherigen Existenzbedingungen
gesichert werden. Das Werk, das
ihn und seine Familie durch Jahrzehnte und
vielleicht Jahrhunderte ernährt hat, sollte auch
weiterhin die Grundlage seiner Existenz bilden
können. Mit der Ablösung unter Bezahlung einer
Geldsumme ist wohl immer eine Gefahr für die

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912

Betracht kommenden Einzelexistenz verbunden.
Allein, so richtig auch dieser Gedanke erscheint,
so schwer ist er auch realisierbar.

Wenn ich den Enteigneten gegen seinen Willen
von einem anderen Unternehmen Kraft beziehen
lasse, bringe ich ihn unbedingt in ein Abhängigkeitsverhältnis
von dem (Enteignet. Der enteignete
Betrieb teilt die Schicksale des enteignenden.
Der Untergang der großen Anlage wird wahrscheinlich
unter 100 Fällen in 90 Fällen auch
den Untergang der kleinen mit sich bringen. Auch
die Fakultät, den Enteigneten in gewissen. Fällen
in die Rechte des Enteigners eintreten zu lassen,
ist kaum realisierbar, weil der Unternehmer der
kleinen Anlage fast nie in der Lage sein wird,
im Falle des Erlöschens oder der Nichtrentabilität
oder im Falle der Einstellung des Betriebes der
großen Anlage diese mit allen Risiken zu übernehmen.

Es kommt noch ein zweites Moment in
Betracht, nämlich das Moment der Sicherstellung
des Enteigneten gegen alle Schädigungen.
Welchen Maßstab soll man hier zu Grunde legen?
Niemand kann den Wert der zu enteignenden
Anlage nach Ablauf einiger Jahrzehnte abschätzen,
es bleibt höchstens das Auskunftsmittel der Leistung
der Sicherstellung nach dem Werte des Unternehmens
im Zeitpunkte der Enteignung. Eine
in vielen Fällen wohl sehr unzureichende Sicherstellung!
Nach Ablauf von 10, 20 Jahren und
mehr kann der Wert der enteigneten Anlage
den der Sicherstellung um ein vielfaches übersteigen.
Dieses Moment bildet die Hauptschwierigkeit
für die obligatorische Statuierung der
Kraftleistung. Es macht aber auch jene Fassung
sehr bedenklich, welche der Herr Abgeordnete der
Stadtgemeinde Bludenz beantragt. Denn, wenn
sich die Parteien nicht einigen, der Enteignete
aber gegen den Willen Kraftleistung fordert, so
müßte die politische Behörde die Art und den
Umfang der Sicherstellung bestimmen. Eine Aufgabe,
welche aus den vorangeführten Gründen
ungeheuer schwer zu lösen wäre; denn der Umfang
der eventuellen Schädigungen im Laufe der
Jahrzehnte und der Wert der enteigneten Anlage
in einem Jahrzehnte späteren Zeitpunkte läßt
sich, wie ich mir früher hervorzuheben erlaubte,
im Zeitpunkte der Enteignung auch kaum annähernd
bestimmen.

Hohes Haus! Diese von mir angedeuteten
Schwierigkeiten der rechtliche Konstruktion allein
waren für die Regierung bestimmend, die Leistung
der Kraftentschädigung und ihre Sicherstellung
lediglich im Falle der Vereinbarung beider
Parteien eintreten zu lassen.

Wenn man noch in Erwägung zieht, welche

Schwierigkeiten die Verschiedenheiten der Konzessionsdauer, die verschiedene Art der aneinander zu bindenden Betriebe bereiten müssen, so wird man es wohl für gerechtfertigt finden, daß die Regierung sich gescheut hat, der Praxis die Lösung der Frage der Sicherung des Enteigneten im einzelnen Falle zu überlassen, welche die Gesetzgebung generell nicht zu lösen imstande ist.

Gerade die Sorge für die kleinen, zu enteignenden Werke gebietet nach meiner Auffassung hier die höchste Vorsicht. Der kleine Unternehmer wird häufiger der Verführung unterliegen, sich mit einer Lösung zufriedenzugeben, welche ihm augenblicklich zwar vielleicht einen Vorteil bietet, welche aber in der Zukunft sich als sehr nachteilig erweisen kann, ja, ihn der Gefahr aussetzt, alles zu verlieren.

Ist auch die Obsorge für den zu Enteignenden das ausschlaggebende Motiv für die dem hohen Landtage vorliegende Fassung des § 54 gewesen, so will ich es doch auch nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken, daß auch noch andere allerdings nicht so schwerwiegende Gründe gegen jene Fassung des § 54 sprechen, welche der verehrte Herr Abgeordnete der Stadtgemeinde Bludenz in Antrag gebracht hat.

Die Enteignungsbestimmungen des § 53 sollen nicht geschaffen werden, um der Großindustrie auf Kosten der bestehenden kleinen Unternehmungen Vorteile einzuräumen, sondern deshalb, weil die Möglichkeit der zwangsweisen Entfernung kleiner und <rationeller Wasserkraftanlagen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus geboten erscheint, um eine rationelle und vollständige Ausnutzung des in den Wasserkraften gelegenen Nationalreichtums zu ermöglichen. Die Bestimmungen des § 53 erscheinen daher vom Standpunkte des öffentlichen Interesses geboten. Tatsächlich sehen wir ja gerade die öffentlichen Faktoren,

20

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912

Staat, Land und Gemeinden in der ersten Reihe jenes Unternehmertumes, welches sich mit der Ausnützung der Wasserkraft in großem Maßstabe befaßt.

Wenn nun dem p Enteignenden immer die Möglichkeit geboten sein wird, Kraftentschädigung zu verlangen, also auch in jenen Fällen, in welchen dies die Errichtung oder den Betrieb der großen projektierten Anlage unmöglich machen könnte, so würde hiemit die Anwendbarkeit des § 53 ganz von dem Belieben des zu Enteignenden abhängen.

Fordert er Kraftentschädigung, "und kann diese aus technischen oder aus Gründen des Betriebes von der p errichtenden Anlage nicht geleistet werden, so hindert er mit dieser seiner Forderung das Entstehen einer Anlage, wenn sie auch im engeren Sinne als eine gemeinnützige angesehen werden muß.

Im Hinblicke auf die in meinen Ausführungen angedeuteten schweren Bedenken, welche gegen die vom Herrn Abgeordneten der Stadtgemeinde Bludenz beantragte Fassung des § 54 sprechen, bitte ich das hohe Haus, den § 54 in der Fassung der Regierungsvorlage zum Beschlusse p erheben.

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Dr. Konzett.

Dr. Konzett: Diesen Ausführungen möchte ich entgegen, daß es nach meinem Antrage dem Enteigneten freisteht, eine Entschädigung in Kraft oder in Geld zu beanspruchen. Wenn der Enteignete mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Falles und oie sonstigen Verhältnisse die Überzeugung gewinnt, daß es nicht rätlich sei, eine Entschädigung in Kraft zu beanspruchen, kann er die Entschädigung in Bargeld beanspruchen. Ich glaube, bei der Enteignung sollte doch mehr Rücksicht auf den Enteigneten als auf den Enteigner genommen werden, und diesem Grundsätze würde mein Antrag entsprechen.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? - Wenn das nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Jodok Fink: Ich habe nur wenig dazu zu bemerken. Ich will nur sagen, in den Vorverhandlungen ist von feite der Industrie der Antrag gestellt worden, es soll die Stilisierung dieser Paragraphen so gemacht werden, daß dem Enteigne! das Recht zustehen solle, dem zu Enteignenden Kraft zu geben; es sollten nur einige Ausnahmestimmungen festgestellt werden, in denen es möglich wäre, Geld zu geben. Die Verhandlungen haben dann die Entwicklung genommen, daß man bestimmte, Kraft ist das regelmäßige, wenn der Enteignete Geld verlangt, soll man es ihm geben. Man ist also dazu gekommen, daß man in Kraft und Geld ablösen könne.

Die Regierungsvorlage nimmt als erste Regel die Geldentschädigung in Aussicht, und nur wenn beide Teile sich einigen, die Entschädigung in Kraft. Bemerken will ich noch, daß der ganze Paragraph nicht eine unbedingte Anordnung trifft, sondern quasi einen Vorschlag macht. Nun wird es viel öfter der Fall sein, daß einer

bezüglich Kraftlieferung nicht richtig zu verlangen weiß, weil so mancher kleine Besitzer über die Leistung in Kraft nicht so urteilen kann, was sie in Zukunft für ihn bedeutet, als über die Leistung in Geld. Das ist das Ausschlaggebende, warum ich mich für die Regierungsvorlage entschlossen habe. Ich sage nicht, daß der Antrag Dr. Konzett unannehmbar wäre, aber das wäre ausschlaggebend, daß man nicht weiß, ob dann, wenn die Anlage zerstört wird, für den Enteigneten die Sicherstellung vorhanden ist, die man zur Zeit der Enteignung festgestellt hat. Ob diese noch gut ist nach 50 Jahren, wissen wir nicht; wir wissen auch nicht, ob der Enteignete, wenn man bei der Sicherstellung ihm Kraft gibt, das auch so beurteilt wie bei der Sicherstellung durch Geld.

Das sind alles Fragen, die doch, wenn man die Sache wenigstens nach meinem Dafürhalten ganz objektiv beurteilt, mich immer wieder darauf zurückführen, das erste soll die Entschädigung in Geld sein. Wenn man ihm eine Geldentschädigung gibt, dann kann er wieder etwas anderes ansagen; sonst können bei einer Entschädigung in Kraft sehr viele Zufälle kommen für die Zukunft, wo er nicht so sicher gestellt ist, wie wenn er mit Geld abgelöst ist.

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

21

Die Meinung habe ich auch, die Enteigneten muß man zuerst schützen; daß man enteignen kann, das ist ein sehr großes Vorrecht, das wir der Industrie einräumen.

Man kann eine bestehende Anlage, die seit einem Jahrhunderte bestanden hat, dem Besitzer nehmen; er kann noch so an seine Scholle gebunden sein, es mag ihm sein Besitz noch so lieb geworden sein, ihm, seinen Vorfahren und seinen Nachkommen, man kann ihm diesen Besitz nehmen nur zugunsten eines anderen, der daraus Vorteile ziehen will. Darum sage ich auch-, wenn man heute nicht überall mit der Eisenbahn durch das Land fahren könnte, wenn man zu Fuß gehen mußte, wie das ehedem der Fall war, würde man viele Naturschönheiten sehen, kleine gewerbliche Anlagen, Sägemühlen, Hammerschmieden usw. Diese sind allerdings jetzt schon zum großen Teile verschwunden, und durch die Großindustrialisierung verschwinden sie immer mehr. Nun muß man den Enteigneten, dem man sein Eigentum nimmt, doch schützen.

Ich habe während der Vorverhandlung gehört, es sollen hier Sozialdemokraten vorhanden sein. Aber es haben andere Herren gesagt, daß wir

Sozialdemokraten seien, es sei ein sozialdemokratischer Grundsatz, daß man einem sein Eigentum nehmen könne, und der hat am ehesten die Wahrheit getroffen, viel eher als dort, wo man von sozialdemokratischen Grundsätzen bei der Haftpflicht gesprochen hat und damit schließe ich.

Landeshauptmannstellvertreter: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Konzett. Im Falle, daß dieser abgelehnt wird, kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses. Ich glaube, den Antrag Dr. Konzett nicht mehr verlesen zu müssen, da er bereits den Herren bekannt ist; ich ersuche alle jene Herren, die dem Abänderungsantrage des Herrn Dr. Konzett ihre Zustimmung geben wollen, sich zum Zeichen der Zustimmung von den Sitzen zu erheben. - Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zum Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses. Ich ersuche diejenigen

Herren, die dem § 54 in der Fassung des volkswirtschaftlichen Ausschusses zustimmen wollen, sich zum Zeichen ihrer Zustimmung gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Wir kommen nun zu § 55.

Jodok Fink: § 55. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 56. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 57. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 58. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 59.

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Fünfter Abschnitt. Von den

Wassergenossenschaften. § 60. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 61. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 62. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

32

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V Session der 10. Periode 1912.

Jodok Fink: § 63.

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 64. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 65. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 66. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 67. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 68. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 69.

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 70.

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 71. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 72.

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 73. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 74. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 75. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 76. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Sechster Abschnitt. Von den
Behörden und dem Verfahren. § 77. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 78. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 79. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 80. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 81. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 82. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912

§ 83. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 84. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 85. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 86.

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 87. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 88. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 89. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 90.

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 91. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 92. -

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodok Fink: § 93. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 94. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 95. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 96. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 97.

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 98. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 99. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 100. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 101. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 102. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

24

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

Jodok Fink: § 103. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 104.

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 105. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 106. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 107. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 108. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 109. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 110. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 111. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 112. -

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommm.

Jodok Fink: § 113. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 114. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Siebenter Abschnitt. Von den
Übertretungen und .Strafen. § 115.

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 116. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 117. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 118. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 119. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 120. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Nun kommen wir zu den
Artikeln. Artikel I. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

9. Sitzung des Vorarlberg< Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

25

Jodok Fink: Artikel II. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Artikel III. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Artikel IV. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Artikel V. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Artikel VI. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Artikel VII. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Artikel VIII. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Artikel IX.

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Artikel X. -

Landeshauptmannstellvertreter: Zu Artikel X hat sich der Herr Regierungsvertreter Dr. Freiherr von Alter zum Worte gemeldet. Ich erteile es ihm.

Dr. Freiherr von Alter: Hoher Landtag!
Die Vorlage, welche vom volkswirtschaftlichen

Ausschusse dem Landtage vorgelegt wurde, enthält eine sehr bedeutungsvolle Änderung der Bestimmungen der Regierungsvorlage. Im Artikel X wurde jener Passus gestrichen, der den Zweck verfolgt, den Eisenbahnverwaltungen die Errichtung von Grundwasserbenützungsanlagen unter Aufrechterhaltung des heutigen Zustandes zu sichern. Nach den heute geltenden, und zwar für alle geltenden Bestimmungen ist für die Errichtung einer Grundwasserbenützungsanlage eine behördliche Bewilligung nicht erforderlich.

Wenn nun für die Eisenbahnverwaltungen in der Regierungsvorlage eine Ausnahmsbestimmung getroffen wurde, so wollte man ihnen hiemit die Freiheit der Grundwasserbenützung belassen, weil dies für die Sicherung des Betriebes von enormer Wichtigkeit ist. Ein Stillstand des Betriebes, bedingt durch die Unmöglichkeit, sich sofort das nötige Betriebswasser zu verschaffen, wäre > ein kolossaler Schlag für die Volkswirtschaft, ja eventuell sogar für die Sicherheit des Reiches, wenn es sich um einen Augenblick handelt, in welchem die Wehrmacht der Eisenbahnen bedarf.

Die Argumente, welche gegen die Fassung des Artikels X der Regierungsvorlage im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vorgebracht wurden, erscheinen mir nicht ganz stichhaltig, weil es doch ein gewaltiger Unterschied ist, ob man eine solche Anlage besonders in Notfällen sofort ohne jede behördliche Bewilligung und somit ohne jede - durch das Verfahren und sei es selbst ein instanzliches - bedingte Verzögerung errichten kann. Die Tragweite dieser Bestimmung nötigt mich, auch hier noch vor dem hohen Hause für die Fassung der Regierungsvorlage einzutreten und um deren Wiederherstellung zu ersuchen.

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Jodok Fink: Ich möchte dazu bemerken, daß der Landesausschutz von der Anschauung ausging,

daß dieses Wasserrechtsgesetz bezüglich der Grundwasserbenützungsanlagen auf alle anzuwenden sei. Bisher hat die Eisenbahnbehörde, wenn sie einen Schaden zugefügt hat, denselben ersetzt. Wenn wir aber Artikel X, Absatz 1, so annehmen würden, wie er in der Regierungsvorlage enthalten ist, wäre es zweifelhaft, ob

26

9. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912.

das in Zukunft der Fall wäre. Wir sind der Meinung, daß wir ebenso wie der Kärntner Landtag die im Artikel X vorgenommene Änderung annehmen sollen. Ich beantrage die Annahme des Artikels X nach dem Ausschußantrage.

Landeshauptmannstellvertreter: Ein Abänderungsantrag könnte nur von einem Abgeordneten gestellt werden. Wir schreiten nun zur Abstimmung über Artikel X.

Ich ersuche jene Herren, welche mit Artikel X so, wie er hier vorgedruckt ist, einverstanden sind, sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich bitte weiterzufahren.

Jodok Fink: Artikel XI. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Artikel XII. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Artikel XIII. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: fließt Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus Beilage 39A.)

Landeshauptmannstellvertreter: Keine Einwendung zu Titel und Eingang erachte ich als Zustimmung. -- Die Zustimmung ist gegeben.

Wir kommen nun, nachdem die zweite Lesung des Gesetzentwurfes durchgeführt ist, zum zweiten Antrage, der den Herren bekannt ist, und der bei Beratung der meisten Gesetze zur Annahme gelangt. Wenn keine Einwendung erfolgt, betrachte ich denselben als angenommen. - Er ist angenommen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Jodok Fink: Nachdem dieser Antrag angenommen und es dadurch möglich ist, daß, wenn

etwa noch Druckfehler oder stilistische Schwierigkeiten vorkommen, im Einvernehmen zwischen dem Landesausschusse und der Regierung der Text geändert werden kann, so beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmannstellvertreter: Es ist

die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt worden. Wird eine Einwendung dagegen erhoben? - Es ist dies nicht der Fall.

Ich ersuche alle jene Herren, die dem Gesetzentwürfe, wie er in zweiter Lesung beschlossen worden ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung angenommen.

Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Nachdem die Vorlage von Seite der vom Ackerbauministerium hieher gesandten Vertreter vertreten worden ist, möchte ich als gewöhnlicher Regierungsvertreter dem hohen Hause in reinem und der Regierung Namen die vollste Befriedigung ausdrücken, daß es gelungen ist, diese so wichtige Vorlage durchzuberaten und abzuschließen. Es war gewiß vorauszusehen, daß eine so schwierige Materie zu verschiedenen Meinungsäußerungen und Streitigkeiten Anlaß geben werde. Ich muß den Dank aussprechen allen, die an den Beratungen teilgenommen haben. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß sowohl die Vorberatungen, wie auch die Beratungen im Ausschusse mit vollster Sachlichkeit in eingehender Weise geführt wurden. Wir haben uns nach langem Hin- und Her-Debattieren im großen und ganzen gesunden, nur einzelne Paragraphen, die von vornherein als schwierige bezeichnet wurden, haben einigen Schwankungen unterlegen. Es war in der Natur der Sache begründet, daß die Meinung einzelner Herren nicht von vornherein zu einzelnen Paragraphen feststand. Man hat das Für und Wider erwogen und schließlich hat man in einem oder anderen Falle den Ausführungen der Vertreter des Ackerbauministeriums Folge gegeben.

Vieles ist nicht geändert worden. Die Paragraphen 26 und 54 sind schließlich in der Fassung

der Regierungsvorlage angenommen worden und bei 2 Paragraphen ist eine Änderung der Regierungsvorlage heute beschlossen worden, nämlich! bei Artikel X und Paragraph 87. § 87 hat im Ausschusse gleich am Ansänge zu einer eingehenden Debatte geführt, und man kann sagen, § 87 ist am Anfange nicht recht verstanden worden und hat sich erst im Verlaufe der Debatte zur Klarheit durchgerungen. § 87, wie er jetzt angenommen ist, stellt allerdings ein kleines Erschwernis im Wasserrechtsverfahren dar, indem das Verfahren nicht gleich einsetze kann. Ich glaube wohl, daß dieses Erschwernis gemildert werden könnte, wenn der Landesausschuß, und das in Betracht kommende Ministerium in jenen Fällen, wo keine Einwendung zu erheben ist, weil kein Konkurrenzprojekt von Seite einer Gemeinde, des Landes oder des Staates in Frage kommt, rasch ihre Zustimmung geben und erklären, daß kein Einspruch erhoben werde. So ließe sich der von der Industrie so bekämpfte Paragraph in der Praxis mildern.

Ich habe heute nicht die Ermächtigung zu sagen, ob das Gesetz, wie es heute beschlossen wurde, mit Rücksicht aus die Änderungen, die vorgenommen worden sind, von den maßgebenden Zentralstellen der Allerhöchsten Sanktion empfohlen wird. Ich persönlich hoffe es, und bin überzeugt, daß, wenn das Gesetz in Kraft tritt, es wesentlich beitragen wird, die Wasserwirtschaft im Lande Vorarlberg zu heben, und ich kann der Hoffnung Ausdruck geben, daß die politischen Behörden sich eingehend mit dem Geiste des Gesetzes beschäftigen werden und daß das Gesetz zweckentsprechend zum Wohle des Landes gehandhabt wird. (Bravorufe.)

Jodok Fink: Ich bitte zur Geschäftsordnung um das Wort.

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fink.

Jodok Fink: Ich möchte mit Rücksicht darauf, daß die Minorität wohl nur wegen dem Wasserrechtsgesetz die Sitzung verlassen hat, den Antrag stellen, daß die Sitzung geschlossen und der zweite Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werde.

Landeshauptmannstellvertreter: Ich glaube, das hohe Haus ist mit dem Antrage einverstanden. -

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Fink ist angenommen.

Wir haben somit die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich habe noch die nächste Sitzung anzuberaumen und zwar auf Freitag, den 18. Oktober, 2 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes.
2. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag wegen Besteuerung der Automobile.
3. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des Landesfonds pro 1913.
4. Bericht des Schulausschusses über die Eingabe der Gemeinde St. Gallenkirch um Gewährung eines Schulbeitrages.
5. Dritte Lesung des Gesetzentwurfes betreffend die Abänderung des § 21 der G. O. und des § 68 der E. W. O.

Der 6. Punkt ist der heute von der Tagesordnung abgefetzte.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr mittags.)

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Borarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 17. Oktober 1912

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannstellvertreters **Martin Thurnher**.

Gegenwärtig 23 Abgeordnete. — Abwesend die Herren: Landeshauptmann Rhombert,
Hochwft. Fürstbischof Dr. Franz Egger, Dekan Mayer.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Hofrat **Rudolf Graf von Thun-Hohenstein**.

Vertreter des k. k. Ackerbauministeriums:

Herr Sektionsrat **Dr. Wilhelm Freiherr von Alter** und

Herr Ministerialvizesekretär **Dr. Heinrich Deutschmann**.

Beginn der Sitzung um 9 Uhr 40 Minuten vormittags.

Landeshauptmannstellvertreter: In Vertretung des Herrn Landeshauptmannes eröffne ich die heutige Sitzung. Ich habe als Regierungsvertreter, nämlich als Vertreter des k. k. Ackerbauministeriums, dem hohen Hause vorzustellen: Herrn Sektionsrat Dr. Wilhelm Freiherr von Alter und Ministerialsekretär Dr. Heinrich Deutschmann. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles.

(Sekretär liest.)

Hat jemand gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu erheben? —

Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe als genehmigt.

Ein Einlauf ist nicht vorhanden; wir gehen deshalb zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand ist der

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend das Wasserrecht.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Jodok Fink**. Ich ersuche ihn, das Wort zu ergreifen.

Jodok Fink: Hohes Haus! Ich werde mir erlauben, den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Verlesung zu bringen und dabei dann auch auf einige Druckfehler aufmerksam zu machen.

(Dieser Bericht und Antrag aus Beilage 39.)

In der zweiten Zeile soll es heißen 13 Artikel statt 12 Artikel; in Zeile 11 statt haben: hat. Im sechsten Absätze soll das Anführungszeichen nach „Zivilgesetzgebung treffen“ (Zeile 4 dieses Absatzes) gesetzt werden statt am Schlusse. Das Wort „Grundwasser“ ist auch fett gedruckt, was auch ein Versehen ist. Seite 321, Zeile 26 von oben wird es heißen müssen § 10 Absatz 2 und Zeile 29 wird das „auch“ nach „wurde“ zu streichen sein; in Zeile 4 von unten wird es heißen müssen „konnte“ statt „könnte“. Auf Seite 322 Zeile 19 von unten ist der Beistrich nach „erwiesen“ zu setzen und nach erschien zu streichen; Zeile 6 von unten wird es anstatt § 87 § 85 heißen müssen; Zeile 2 ist anstatt im in zu schreiben. Seite 323 Zeile 15 von oben muß es heißen „ein instanzliches Verfahren“. Der Schluß des Absatzes 3 auf dieser Seite soll lauten: „ . . . , da wohl wenige Verordnungen von so großem Einfluß auf die Gestaltung der landeskulturellen Verhältnisse sein können, wie die Durchführungsverordnung zum Wasserrechtsgesetz“.

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieser Anträge.

Landeshauptmannstellvertreter: Das hohe Haus hat den Bericht und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses vernommen. Ich eröffne über diesen Gegenstand die Debatte. Wünscht jemand das Wort? — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rüsck.

Rüsck: Hohes Haus! Unter Hinweisung darauf, daß ich in den Beratungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses bemüht war, die Anschauungen in demselben zum Durchbruche zu bringen, welche die Enquete gebracht hat, was mir leider nicht möglich war, ist es begreiflich, daß der heutige Bericht und die Gesetzesvorlage unseren Beifall nicht finden können. Es ist speziell auch im Berichte betont worden, daß die mittlere Linie zwischen Landwirtschaft und Industrie eingehalten sei, was nach meiner Anschauung jetzt nicht mehr vorhanden ist. Nachdem auch der Herr Berichterstatter selbst seinem Berichte weiter nichts mehr hinzugefügt hat, obliegt es mir, namens der Minorität nur noch folgende Erklärung abzugeben:

„Anlässlich der Beratung der Regierungsvorlage betreffend das neue Wasserrechtsgesetz ließ sich

der Landesausschuß von Vorarlberg von dem anerkanntwertigen Bestreben leiten, in Form einer Enquete alle interessierten Kreise des Landes zur Vorberatung dieser Gesetzesvorlage heranzuziehen, um ein möglichst richtiges Bild der Erwartungen und Wünsche zu erlangen, welche die verschiedenen Interessentengruppen dieses Gesetz betreffend hegen.

In diesen Vorberatungen beteiligten sich außer dem Landeshauptmann als Vorsitzenden die Landesausschußmitglieder Dr. Karl Drexel, Jodok Fink, Franz Loser und Engelbert Luger, während die interessierten Kreise, als: der Landeskulturrat durch seinen Präsidenten Theodor Rhomberg, die Handels- und Gewerbekammer für Vorarlberg durch ihren Sekretär Dr. Bruno Karrer, die Sektion Vorarlberg des Bundes österreichischer Industrieller durch ihren Obmann Julius Rhomberg und das Vorarlberger Wasserkraftkomitee durch seinen Obmannstellvertreter Albert Loacker und durch den in Wasserrechtsfragen besonders bewanderten Präsidenten der Anwaltskammer Dr. Josef Beer vertreten waren.

Außerdem nahm an allen diesen Beratungen in sehr dankenswerter Weise Hofrat Graf Thun-Hohenstein teil.

Bei dieser die interessierten Kreise umfassenden Zusammensetzung des vorbereitenden Komitees ließ sich erwarten, daß das Für und Wider dieser wichtigen Gesetzesvorlage sachlich geklärt und gegenseitlich ausgeglichen werde, so daß ein gebiegenes, allen Verhältnissen Rechnung tragendes Elaborat zur Beratung vorgelegt werden könne.

Und so geschah es.

Wenn nun auch der Referentenbericht nach Beilage 25 A aus den Beratungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses nicht mit allen jenen Änderungen der Regierungsvorlage herauskam, die in der Enquete beantragt und gewissermaßen als genehmigt betrachtet wurden, so war der Minoritätsvertreter doch der Meinung, daß es möglich sein werde, dem Standpunkte der Enquete auch im Landtage selbst Anerkennung zu verschaffen.

Leider kam es anders.

Die vom k. k. Ackerbauministerium zur Vertretung der Regierungsvorlage bei den Landtagsverhandlungen hieher entsendeten Herren: Sektionsrat Dr. Wilhelm Freiherr von Alter und Ministerial-Bizekretär Dr. Heinrich Deuschmann haben es verstanden, durch übermäßige Hervorhebung eines Schutzes des landwirtschaftlichen Grundbesitzes

gegenüber gewerblichen und industriellen Interessen es dahin zu bringen, daß mit ganz wenig Ausnahmen der Gesetzentwurf, entgegen dem Enquete-Ergebnisse und den ersten Beratungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses, in der Form der Regierungsvorlage wieder hergestellt wurde.

Die einzige wesentliche Abweichung vom Regierungsentwurfe (§ 87) ist eine unzweckmäßige Verschärfung des Vorrechtes von Staat, Land und Gemeinden den Privatunternehmern gegenüber.

Alles dies trotz des Hinweises des Minoritätsvertreters auf die früheren Beratungen und gewonnenen Anschauungen und trotz dessen Vorstellung, daß die geographische und wirtschaftliche Lage des Landes Vorarlberg mit seinem von anderen Kronländern unabhängigen Flußgebiete demselben eine exzeptionelle Stellung einräumt, daß ferner die Industrie Vorarlbergs mit ihren hohen Löhnen, exorbitanten Frachten und schier unerschwinglichen Kohlenpreisen, den anderen Industrien Österreichs gegenüber so ungünstig situiert ist, und daß endlich Vorarlberg sogar noch mehr als andere Alpenländer mit seiner alten und neuen Industrie bei der sonstigen Ungunst der Verhältnisse auf billige Wasserkräfte angewiesen sei und daß man daher keine Gesetze schaffen dürfe, welche den Ausbau der Wasserkräfte erschweren, wie dies nach der neuesten Wendung der Fall sein würde.

Außerdem verwies der Minoritätsvertreter darauf, daß gerade im Vorarlberger Landtage wiederholt nachdrücklichst und einstimmig betont wurde, daß die vorarlbergische Bevölkerung, sowohl die agrarische als die gewerbliche und industrielle, wirtschaftlich gleiche Interessen besitze.

Alle vorgebrachten Argumente allgemeiner und besonderer Natur nützten aber leider nichts.

Sogar ein Vertagungsantrag, welcher weitere Verhandlungen mit der Regierung ermöglicht hätte, wurde kurz abgelehnt.

In dieser Stellungnahme der Regierung sowohl, als der Mehrheit des volkswirtschaftlichen Ausschusses erblicken wir einen bedauerlichen Mangel gebotenen Verständnisses für die tatsächlichen Bedürfnisse des Landes.

Wie nun der endgiltige Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses und die Gesetzesvorlage nach Beilagen 39 und 39 A dartin, ist wohl auch in diesem Falle nicht daran zu denken, daß im Plenum des hohen Landtages eine andere beziehungsweise

die frühere Anschauung zum Durchbruche gelangen könne und eine nur teilweise Rückkehr zu den früheren Beratungsergebnissen würde uns als nicht befriedigend erscheinen und es hat deshalb für die Minorität keinen Zweck mehr, an diesen Beratungen sich zu beteiligen, weshalb wir uns entschlossen haben, zum Zeichen unserer tiefen Mißstimmung über die Art und Weise der Behandlung dieser wichtigen Gesetzesvorlage und als Protest gegen die wirtschaftliche Schädigung, welche dem Lande für die Zukunft angetan wird, von der weiteren Teilnahme an der Beratung dieses Gesetzes abzusehen.

Bregenz, am 17. Oktober 1912.

Jg. Rüsck, m. p.
Frz. Ratter, m. p.

Ich bitte um Einverleibung dieser Erklärung ins Protokoll (Die Minorität verläßt den Sitzungssaal.) (Hj: Wollen Sie nicht hören, was der Herr Regierungsvertreter sagt?)

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter Dr. Wilhelm Freiherr von Alter.

Dr. Freiherr von Alter: Die scharfe Kritik, welche die Regierungsvorlage und die Beschlüsse des volkswirtschaftlichen Ausschusses durch die Herren Vertreter der Minorität hier im hohen Hause gefunden haben, veranlaßt mich, einige Worte allgemeiner Natur zur Abwehr des Vorwurfes zu machen, daß die Bestimmungen des Entwurfes eine einseitige und ungerichte Bevorzugung der Landwirtschaft beinhalten. Als sich die Regierung im Vorjahre entschloß, den Landtagen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder den Entwurf eines neuen Wasserrechtsgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, ist sie nur einem allgemeinen Wunsche gefolgt, der allenthalben, aus den Kreisen der Landwirtschaft sowohl als auch aus jenen der Industrie laut geworden ist. Die geltenden Wasserrechtsgesetze stammen aus der klassischen Zeit der österreichischen Gesetzgebung. Es wird wenige Länder geben, die ein den Verhältnissen der Zeit so angepaßtes Wasserrechtsgesetz gehabt haben, wie die österreichischen Kronländer. Es wäre aber ein trauriges Zeichen unserer volkswirtschaftlichen Entwicklung in den letzten 50 Jahren, wenn unser heutiges Wasserrechtsgesetz noch allen Verhältnissen entsprechen würde.

Ich glaube, mich dabei nicht lange aufhalten zu sollen, es genügt wohl darauf hinzuweisen, daß tatsächlich ein gewaltiger Umschwung hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten der Wasserkräfte eingetreten ist. Zur Zeit, als die heute in Geltung stehenden Wasserrechtsgesetze entstanden, war der Zug der Industrie aus den Alpenländern in die Kohlengebiete. Die kolossalen Fortschritte der Technik speziell auf dem Gebiete der Elektrizität und ihrer Anwendung in der Industrie haben es mit sich gebracht, daß die Wasserkäfte, dieser große Nationalreichtum der Alpenländer, eine lohnendere Ausbeute erhoffen lassen. Und so kam es, daß die Gesetze, die heute die wasserrechtlichen Verhältnisse in Österreich zu regeln bestimmt sind, zu enge sind, um jenen Weiterungen zu folgen, die die Entwicklung der Volkswirtschaft mit sich gebracht hat. Die Neubildung eines solchen Gesetzes, wie es das Wasserrechtsgesetz ist, ist immer ein schwieriges Problem. Es handelt sich hier um den Ausgleich von so wahnsinnig viel weit auseinander gehender Interessen, daß man schon von allem Anfang an, wenn man zur Arbeit schreitet, sich dessen bewußt ist, daß niemand in Stande ist, alle Sonderwünsche voll zu befriedigen. Es ist selbstverständlich, daß die Erstellung eines Gesetzes, das so tief in die Produktionsverhältnisse eingreift, das jeder Produktionsfaktor so ganz und gar nach seinem Leisten zugeschnitten zu haben wünscht, viele Schwierigkeiten bietet. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn der vorliegende Entwurf, vom Standpunkte einer Interessentengruppe gesehen, zur Kritik herausfordert, da der Entwurf als ein Kompromißwerk erscheint, das niemanden voll befriedigen kann, da es für alle Interessen Vorkehrung zu treffen hat. Alle Produktionsfaktoren sind ja so aufeinander angewiesen, daß eine einseitige Bevorzugung eines zum Nachteile der anderen ausschlagen muß. Sie sind so voneinander abhängig, daß sie nur dann sich günstig fortentwickeln können, wenn jedem der Produktionsfaktoren, speziell auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft, die nötigen Existenzbedingungen gewährleistet sind. Wie dem nachzukommen ist, hat uns die Natur vorgezeichnet. Es gibt hier kein Protektorat gegen die Natur. Man muß sich vor Augen halten, für welche Zwecke das Wasser zunächst von der Natur bestimmt ist: zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse von Menschen und Tieren. Dem Naturgesetze folgend mußte daher jenen Bestimmungen der Vorrang eingeräumt werden, welche dafür Vorkehrung zu treffen haben, daß Mensch und Tier das

nötige Trink- und Nutzwasser erhalten. Wie ein roter Faden zieht sich daher der Grundsatz durch die Bestimmungen des Entwurfes, daß in jedem Falle jeder andere Nutzungszweck dem ersten prinzipialen weichen muß. Die natürlichen Verhältnisse bedingen es auch, daß die Landwirtschaft an zweiter Stelle zu reihen ist. Sie ist auf dieses Element mit einer Ausschließlichkeit angewiesen, die für die Industrie nicht, zumindestens nicht in gleichem Maße gilt. Ich bin mir wohl bewußt, daß die Industrie ebenso des Wassers bedarf wie die Landwirtschaft, aber der landwirtschaftliche Betrieb benötigt dieses Element immer an dem bestimmten Punkte, an den er gebunden ist; die Landwirtschaft kann es an dem Standorte eines bestimmten Betriebes nicht entbehren. Die Industrie ist freizügiger; findet sie die Existenzbedingungen nicht an dem einen Orte, so kann sie sich an einem anderen Punkte niederlassen, an dem günstigere Produktionsbedingungen gegeben sind. Findet ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht alle Voraussetzungen für sein Gedeihen an seinem durch die Natur gegebenen Standorte, so ist es um ihn geschehen. Feld und Wald lassen sich nicht übertragen, Fabriken wohl. Wenn die Vertreter der Regierung heute hier vor dem hohen Hause so wie im volkswirtschaftlichen Ausschusse des hohen Landtages diesen Standpunkt vertreten, so glaube ich kaum, daß es gerechtfertigt ist, ihnen einen bedauerlichen Mangel an Verständnis für die Bedürfnisse des Landes vorzuwerfen, wie es der sehr geehrte Herr Vertreter der Minorität getan hat. Der früher erörterte Grundgedanke, der sich, wie ich mir darzutun erlaubte, wie ein roter Faden durch den ganzen Entwurf hindurchzieht, ist nicht von der Regierung, nicht von jenen, die an der Fertigstellung der dem hohen Hause nun vorliegenden Vorlage beteiligt waren, zum Zwecke einer einseitigen Bevorzugung der Landwirtschaft erfunden worden, er ist vielmehr von der Natur selbst vorgeschrieben. Wenn die Mehrheit des volkswirtschaftlichen Ausschusses und die Vertreter der Regierung an diesem Naturgesetze festhielten, so haben sie nur ihre Pflicht getan und daran festgehalten, was für die gedeihliche Entwicklung der beiden Produktionsfaktoren, der Landwirtschaft wie der Industrie nötig ist. Denn in dem Augenblicke, in welchem im Interesse der Förderung der Industrie der Landwirtschaft die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwicklung entzogen wird, hätte bei dem engen Zusammenhange beider Produktionsfaktoren nicht nur

die Landwirtschaft eine Niederlage erlitten, es wäre der Industrie selbst eine der Grundbedingungen ihrer Existenz entzogen worden. Denn der Niedergang der Landwirtschaft beinhaltet für die Industrie doch zweifellos den Untergang eines ihrer hauptsächlichsten Konsumenten.

Ich glaube mich zur Entkräftigung des Vorwurfs einer ungerechten Bevorzugung der landwirtschaftlichen Interessen auf diese Ausführungen allgemeiner Natur beschränken zu können. Ich möchte mir aber noch erlauben darauf hinzuweisen, daß die Industrie in dem Entwurfe denn doch nicht so als Stiefkind behandelt wird, wie der verehrte Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer vermeint. Auch die Industrie wird, wenn der Entwurf zum Gesetze wird, große und wichtige Vorteile erhalten. So bringen schon allein die Bestimmungen der Paragrafen 25 und 53 der Industrie so große Vorteile, daß die Lasten, welche ihr auferlegt werden, daneben kaum sehr in Betracht kommen. Der Entwurf hat als Ziel ja nicht die Förderung der Landwirtschaft, nicht bloß die Hebung der Industrie, sondern er ist von dem Bestreben geleitet, für alle Produktionsfaktoren auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft die Basis einer gedeihlichen Entwicklung zu schaffen.

Es ist mir wohl auch noch gestattet, die von dem Herrn Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer im volkswirtschaftlichen Ausschusse gegen die Bestimmungen der Regierungsvorlage vorgebrachten hauptsächlichsten Gravamina hier vor dem hohen Hause zu besprechen, damit ich den schweren Vorwurf, welcher sowohl gegen die Vertreter der Regierung als gegen die Mehrheit des volkswirtschaftlichen Ausschusses erhoben wurde, zu entkräften in der Lage bin.

Da kommen zunächst die Bestimmungen des § 26 in Betracht. Diese statuieren den Grundsatz der Haftpflicht für die Unternehmer einer Wasseranlage. Ich will nicht in Abrede stellen, daß die Einführung dieses Grundsatzes in die Wasserrechtsgesetzgebung in erster Linie für die Industrie Härten mit sich bringt. Dennoch muß dieser Grundsatz als voll berechtigt bezeichnet werden. Die heutigen Zustände sind unhaltbar. Die Wasserwerke verursachen insbesondere dem landwirtschaftlichen Grundbesitze schwere Schäden, sie verursachen diese Schäden also jenen, welche die Veränderung der natürlichen Verhältnisse nicht hervorgerufen haben und welche auch aus der Anlage keinen Nutzen ziehen. Ist es gerecht, diese die Schäden tragen zu lassen oder entspringt der in dem Entwurfe

statuierte Grundsatz nicht dem simpelsten Gebote der Billigkeit, daß jener der die natürlichen Verhältnisse willkürlich ändert, der aus dieser Veränderung jahrzehntelang großen Nutzen zieht, auch und zwar unbedingt für jene Schäden zu haften hat, welche durch die Anlage hervorgerufen werden? Wenn mich meine Erinnerung nicht trügt, hat sich der verehrte Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer auch nicht unbedingt gegen die Statuierung der Haftpflicht, vielmehr nur unbedingt dagegen gewendet, daß die Haftpflicht selbst im Falle einer vis maior, im Falle des Eintrittes einer Elementarkatastrophe platzgreifen soll. Gegen diese Einschränkung nun mußten die Regierungsvertreter Stellung nehmen. Denn damit wären ja die hauptsächlichsten Fälle der Haftpflicht ausgeschlossen worden. Unter normalen Verhältnissen wird ja eine Anlage sich leicht als zureichend erweisen. Meistens wird der Schaden durch die Anlagen erst beim Eintritte außergewöhnlicher Verhältnisse hervorgerufen werden. Ein Wehr, das den normalen Wasserzuflüssen nicht Stand halten kann, dürfte wohl nie projektiert, gewiß aber nie konsentiert werden. Aber jener Fall kommt leider nicht allzu selten vor, daß die Anlagen nicht so erstellt werden, daß sie auch den Hochwasserzuflüssen Widerstand leisten. Soll nun in diesen Fällen der arme Grundbesitzer den Schaden tragen oder ist es nicht auch in diesen Fällen nur gerecht und billig, daß der Unternehmer, der ja auch den Nutzen davon trug, für den Schaden zu haften hat, sobald der Schaden nur durch die Anlage, durch die Veränderung der natürlichen Verhältnisse, wenn auch infolge des Zutrittes außerordentlicher Ereignisse entstanden ist. Ich erlaube mir aber ausdrücklich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken, daß auch nach der Fassung der Regierungsvorlage, welche vom volkswirtschaftlichen Ausschusse akzeptiert wurde, immer ein Zusammenhang zwischen dem Bestande der Anlage und dem eingetretenen Schaden gegeben sein muß. Wird der Schaden nicht durch die Anlage verursacht, d. h. wäre er auch ohne den Bestand der Anlage entstanden, so hat der Unternehmer für ihn natürlich nicht zu haften. Ich habe mir erlaubt, schon früher zu bemerken, daß die Bestimmungen des § 26 Härten für die Industrie mit sich bringen, Härten, die sich leider nicht vermeiden lassen. Jemand muß diesen Schaden tragen; daß ihn so wie bisher jene zu tragen haben, die gar keine Schuld trifft, ist gewiß mehr als unbillig. Wenn diese Bestimmungen wie gesagt auch Härten beinhalten,

den Ruin insbesondere der Wasserkraftindustrie beinhalten sie sicher nicht. Andere Staaten und zwar speziell solche, in welchen die industrielle Wasserwirtschaft sehr hoch entwickelt ist, gehen noch viel weiter. Sie statuieren einfach die Möglichkeit des Widerrufs gegenüber Anlagen, die sich aus welchem Grunde immer in der Zukunft als schädlich erweisen. Der vorliegende Gesetzentwurf schützt die Wasserwerksunternehmer unbedingt vor dem Widerrufe, ja mehr als das, er legt ihnen nicht einmal die unbedingte Verpflichtung zur Abänderung schädlich sich erweisender Anlagen auf, er begnügt sich damit, die Unternehmer für jene Schäden haften zu lassen, die durch die von ihnen errichteten Anlagen verursacht wurden. Also auch hier sehen wir, daß der Entwurf die Industrie nicht als Stiefkind behandelt, daß er ihr nur so viel an Lasten auferlegt, als zur Beschaffung der notwendigen Existenzbedingungen für die Landwirtschaft geboten ist.

Der weitere hauptsächlichste Vorwurf gegen die Regierungsvorlage wurde vom Herrn Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer gegen die Bestimmungen des § 24 erhoben. Auch hier war die Einsprache, wenn ich richtig verstanden habe, keine unbedingte. Ein Zusatz hätte nach Anschauung des Herrn Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer auch diesen Paragraphen für die Minorität wenigstens akzeptabel gemacht. Durch diesen Zusatz hätte die Möglichkeit geboten werden sollen, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Konzessionsdauer statt mit 60 mit 90 Jahren zu bemessen. Die Aufnahme dieser Bestimmung hätte aber tatsächlich keine Änderung herbeigeführt. Wenn die Regierung den Entwurf dem hohen Landtage mit der unbedingten Beschränkung der Konzessionsdauer für private Unternehmer auf 60 Jahre vorlegt, so ist sie jedenfalls der Meinung, daß mit diesen 60 Jahren in allen Fällen das Auskommen gefunden werden kann. Wenn nun an dieser gesetzlichen Bestimmung durch den Beschluß des hohen Landtages nichts anderes geändert werden soll, als daß der Regierung die Möglichkeit geboten werden soll, darüber hinaus zu gehen, so ist damit für die Industrie noch nichts erreicht worden. Denn wenn die Regierung prinzipiell auf dem früher gekennzeichneten Standpunkte steht, dürfte sie wohl derartigen Ansuchen keine Folge geben.

Ich glaube also, daß die erörterten hauptsächlichsten Gravamina nicht so schwer ins Gewicht fallen können und daß die erstrebten Änderungen nicht so inhaltschwer sind, um den so schweren Vorwurf, den die

Herrn Vertreter der Minorität erhoben haben, begründet erscheinen zu lassen. Auch wenn der hohe Landtag die erörterten Einwendungen der Herren Vertreter der Minorität nicht berücksichtigen und den Entwurf in der vom volkswirtschaftlichen Ausschusse vorgelegten Fassung zum Beschlusse erheben wird, wird er nach meiner Überzeugung mit diesem seinem Beschlusse nicht zum Schaden des Landes gehandelt, sondern im Gegenteil zum Segen des Landes für die zukünftige wasserwirtschaftliche Entwicklung Vorarlbergs ein Wesentliches beigetragen haben. (Lebhafter Beifall, Bravorufe!)

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Loser.

Loser: Hohes Haus! Die Herren Kollegen werden sich vielleicht noch erinnern, daß zur Zeit der letzten Landtagstagung im Frühjahr im Rathhause der Stadt Bregenz eine Besprechung stattgefunden hat über die Regierungsvorlage betreffend das Wasserrechtsgesetz. An jener Besprechung, die eine sehr gründliche war, haben teilgenommen: eine große Anzahl von Landtagsabgeordneten, Mitglieder des Wasserkraftkomitees, Angehörige des Unternehmertums aus verschiedenen Kreisen des Landes. Bei dieser Gelegenheit hat Herr Dr. Beer, der, wie der Herr Abgeordnete Ignaz Risch sagt, in wasserrechtlichen Fragen ganz besonders bewanderte, juristische Anwalt des Wasserkraftkomitees, ein sehr ausführliches, etwa anderthalbstündiges Referat gehalten. Ich erlaube mir jetzt die Herren daran zu erinnern, daß bei dieser Gelegenheit der Herr Dr. Beer, der ganz besonders sachkundige Vertreter in Wasserrechtssachen, auf die Regierungsvorlage eine förmliche Lobeshymne gesungen hat, sodaß mir beinahe etwas bange geworden ist, und ich Zweifel bekam, ob wir wohl so ohne weiteres dieser Vorlage zustimmen dürfen, nachdem Herr Dr. Beer sie so außerordentlich angepriesen hat, weil ich befürchtete, es könnten die im Gesetze enthaltenen Bestimmungen doch hauptsächlich etwa nur im Interesse des Unternehmertums gelegen sein. Dr. Beer pries die Regierungsvorlage geradezu als Ideal, wobei er erklärte — der Herr Regierungsvertreter möge entschuldigen — nicht alle Vorlagen unserer Regierung seien so gut und so idal wie der Wasserrechtsentwurf; er wünsche, hat Herr Dr. Beer gesagt, daß der Landtag an dieser Vorlage nicht viele Änderungen vornehmen möge. Ich kann mich nicht erinnern, daß

Herr Dr. Beer später als Experte bei Beratung der Vorlage im Subkomitee sich gegen einzelne Paragraphen in irgendwie bestimmter Form gewendet und sie als schädlich bezeichnet hätte. Ich lasse mich ja korrigieren, wenn es der Fall sein sollte. Ich kann auch nicht annehmen, daß der Herr Dr. Beer damals lediglich im Interesse und vom Standpunkte des kleinen Grundbesitzes gesprochen habe, sondern ich meine schon, daß er bei dem Lobe, das er über die Regierungsvorlage gesprochen hat, auch einigermaßen die Interessen des Unternehmertums vor Augen gehabt habe. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß vom Subkomitee und vom volkswirtschaftlichen Ausschusse die Regierungsvorlage in keiner Weise verschlechtert wurde. Es sind nicht viele wesentliche Änderungen vorgenommen worden und das, was vorgenommen wurde — ich bedaure, daß nunmehr die Herren der Minorität nicht mehr hier sind — bedeutet eine Verbesserung. Die Änderungen, die vorgenommen wurden, sind zum großen Teile auch vom Subkomitee im allgemeinen angenommen worden. Dasjenige, was der Herr Rüschi so energisch bekämpft, das ist alles streng genommen schon zu jener Zeit in der Vorlage enthalten und somit bekannt gewesen, als der Herr Dr. Beer seine Lobeshymne gehalten hat. Ich will nur noch bemerken, daß dieses Gesetz nach vielen Richtungen eine bessere Ausnutzung der Wasserkraft ermöglicht, namentlich in bezug auf das in der Vorlage vorgesehene Enteignungsverfahren. Es ist daher nicht mehr als billig, daß das Unternehmertum auch jene Pflichten auf sich nimmt, die ihm durch dieses Gesetz im Hinblick auf die Vorteile, die es bietet, auferlegt werden. Zum Schlusse bemerkte ich, daß dieses Gesetz meines Wissens auch in anderen Kronländern schon beschlossen worden ist und zwar in Rändern von den Gefinnungsgenossen jener Herren, welche soeben den Sitzungsaal verlassen haben.

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Drexel.

Dr. Drexel: Die in unserem Vorarlberger Landtage ungewöhnliche Haltung der Minorität einem Gesetze gegenüber veranlaßt mich, zu diesem Vorgehen einige Worte zu sagen. Daß wir in Österreich und in unterem Lande ein Wasserrechtsgesetz brauchen, dafür spricht eine ganze Reihe von Umständen und es war deswegen sehr zu begrüßen, daß die Regierung mit einer Vorlage gekommen ist, welche vom Ackerbau-

ministerium herausgegeben, die, von den anderen Ministerien — es sind fast alle mitbeteiligt — durchberaten und mit deren grundsätzlichen Zustimmung versehen, den Ländern zur Beratung vorgelegt wurde. Es war damit die Aussicht geboten, in absehbarer Zeit auf diesem Gebiete eine neue Regelung zu erhalten.

Gestatten Sie mir nun einige Bemerkungen über den Vorgang, welchen wir bei der Vorberatung eingehalten haben. Ein Subkomitee erhielt vom Landesauschusse zunächst die Aufgabe, diesen Regierungsentwurf durchzubearbeiten und entsprechende Anträge vorzulegen. Das Subkomitee begann mit seinen Sitzungen und wurde, wie der verehrte Herr Vorredner schon bemerkt hat, verstärkt durch einige Vertreter verschiedener Korporationen. Wenn man aber die Liste dieser Korporationen näher ansieht, konnte man voraussagen — und es bestätigte sich im Laufe der Verhandlungen — daß dabei die Industrie fast als einziger Experte erschienen war. Es war wohl auch vertreten der Fischereiverein des Landes Vorarlberg; aber dieser beschränkte seine Wünsche und Bedenken auf einige nebensächliche Paragraphen. Auch der Vertreter des Landeskulturrates war da und bei aller aufrichtigen Anerkennung für das, was der Landwirtschaftsverein für unsere Landwirte geleistet hat, es darf doch nicht übersehen werden, daß der Präsident des Landeskulturrates in seiner Eigenschaft als Privatmann Großindustrieller ist. Es ist infolgedessen auch da selbstverständlich, daß sein Urteil, sein Gutdünken, seine Mitberatungen nicht ganz allein beeinflusst waren von den Interessen der Landwirtschaft, sondern daß er bei allen Abstimmungen und dort, wo es sich rein um industrielle Fragen handelte, selbstverständlich auch als Industrieller mitdachte. Es kamen aber die landwirtschaftlichen Kreise in größerem Maße nicht zum Worte dabei und so kamen vorerst die Wünsche der Großindustrie mehr zum Ausdruck. Ich begrüße den Umstand; wir hatten so im Subkomitee Gelegenheit, die Wünsche der Großindustrie unseres Landes gründlich kennen zu lernen. Was wir wollten, was wir wünschten, haben wir erreicht, ohne aber damit zugeben zu wollen, daß das, was in den Beratungen dieser Kreise für gut befunden wurde, unbedingt in der Landtagsverhandlung als Beschluß und Antrag der Landtagsmehrheit oder gar des ganzen Landtages gelten werde. Denn ein Faktor fehlte; es war jener Teil, der das Gesetz vorlegte, die Vertreter des Ackerbauministeriums. Es war schon von Anfang an,

schon seit einem Jahre feststehend, es seien die Vertreter des Ackerbauministeriums zu den Verhandlungen hier im Hause einzuladen und diese Einladung erfolgte, als im volkswirtschaftlichen Ausschusse, dem einerseits das Elaborat des Subkomitees, in dem die Großindustrie ihre Wünsche brachte, und andererseits der Regierungsentwurf vorlag, die Beratungen aufgenommen wurden. Da kam nun die Auffassung und die Meinung und Auslegung derjenigen zum Worte, welche das Gesetz der Hauptsache nach geschaffen hatten und da muß jetzt festgehalten werden, daß gegen das eine oder andere Bedenken, auch gegen einzelne Wünsche, welche die Industrie vorlegte, eine andere Meinung so stark auftrat, daß wir nicht umhin konnten, der Auffassung der Regierungsvorlage in der Hauptsache nachzugeben. Es möchte nun die Meinung wachgerufen werden durch den heutigen Vorgang in unserer Landtagsitzung, daß es sich da um ganz große Interessen der Industrie handle. Es möchte die Meinung aufkommen, daß die Industrie zum Tode verurteilt sei, daß sie sich nicht mehr entwickeln könne; es wurde gesagt, man habe kein Verständnis für die Entwicklung und für die Bedürfnisse des Landes. Das ist ein sehr hartes Urteil über die Mehrheit. Ich glaube, es ist gut, gleich hier in der Generaldebatte die Punkte zu besprechen, welche eigentlich heute Streitpunkte sind. Der eine Streitpunkt ist die Frage der Konzessionsdauer. Auf wie lange Zeit soll man dem Privatunternehmer eine Wasserrechtskonzession geben? Auf 60 oder 90 Jahre? Die Regierungsvorlage sagt, daß Staat, Land und Gemeinden eine 90jährige Dauer bekommen, die Privatunternehmer eine 60jährige. Nun muß hier vorher festgestellt werden, daß eine 60jährige Konzessionsdauer gewiß eine ausgiebige Zeit ist, um die Frage beantworten zu können, soll ich ein Unternehmen bauen oder soll ich nicht bauen? Die Amortisationsquote muß in Wirklichkeit mit einer kürzeren Amortisationsfrist rechnen, mit andern Worten: Der Unternehmer muß trachten, in kürzerer Zeit die Amortisation des ganzen Werkes durchzuführen. Es tritt da als entgegengesetzte Kraft herein der Standpunkt, es kann sich im Laufe von 60 Jahren in technischer Beziehung, in der Entwicklung des Landes selbst, in den Bedürfnissen des Landes sich soviel ändern, daß es nach 60 Jahren für das Land besser erscheint, diese Wasserkräfte in anderer Weise zu verwerten. Nun denn, wenn nach Ablauf der Konzessionsdauer ein Bewerber auftritt, welcher ein größeres Werk bauen

will, oder daß eine andere Ausnutzung der Volkswirtschaft größere Vorteile für das Land herauszuziehen versteht, erst dann würde die Konzession auf einen andern übertragen werden; wenn aber der bisherige Inhaber ein gleichwertiges Projekt vorlegt, wie der andere Konkurrent, dann — sagt das Gesetz ausdrücklich — hat der bisherige Besitzer der Wasserkraft ein Vorzugsrecht. Meine Herren! Das sind keine Härten, damit sehe ich noch keine Industrie gefährdet. Derjenige, der das Wasserwerk übernehmen will, muß dem Lande mehr bieten, muß der Volkswirtschaft eine größere Ausbeute garantieren, ja nach der Ausnutzung muß auch der Industrie ein größerer Vorteil geboten werden, widrigenfalls seine Pläne, sein Projekt volkswirtschaftlich als minderwertig bezeichnet und infolgedessen auch nicht demjenigen genommen wird, der bisher die Konzession hatte.

Als Konkurrenten können in solchen Fällen auftreten Staat, Land und Gemeinden. Da haben doch kleinere Vorberatungen der allerletzten Zeit den Beweis erbracht, daß es nicht ganz verfehlt wäre, daran zu denken, daß später einmal mehrere Gemeinden — einzelne Gemeinden unseres Landes können ganz große Projekte nicht durchführen — zur Ausnutzung großer Wasserkräfte schreiten können. Und wenn wir heute noch nicht so weit sind und eine Einigung der Gemeinden noch nicht da ist und nicht abzusehen ist, mit welchen Mitteln die Gemeinden, die alle stark belastet sind, an die Lösung einer solchen Frage herantreten würden, so müssen wir wenigstens vorsichtig bleiben, denn eine spätere Zeit kann eine Umwandlung bringen auch im Zusammenarbeiten der Gemeinden, die es verlangt, bei Schaffung eines Gesetzes doch einen absehbaren Termin festzusetzen, um die Gemeinden nicht in eine solche Situation zu bringen, wie schon einmal vor 10 Jahren, wo der Bregenzerwald ein großes Elektrizitätswerk erstehen sah. Es war dies der Besitz einer Unternehmung. Was haben wir heute? Heute ist ein Komitee beisammen aus Vertretern von Bregenz, Hard, Lustenau, Dornbirn und Hohenems. Was beraten diese? Sie beraten, ob es nicht möglich wäre, daß diese Gemeinden zusammen eine Gesellschaft bilden würden, um das große Andelsbacher Werk anzukaufen und in Eigenbetrieb zu übernehmen. Wir sehen praktisch jetzt schon, daß dort, wo weitab an einen Ablauf der Konzession nicht zu denken ist und wo man daher an einen Kauf denkt, jetzt schon die Gemeinden den

Wunsch haben, ein derartig großes Werk möchte in den Besitz der Gemeinden selbst übernommen werden. Und wenn man vom Gedanken ausgeht, daß Luft, Wasser und die Schätze unter der Erde strenge genommen Besitz der Allgemeinheit sind und nicht einem einzelnen gehören, so muß der Standpunkt des Gesetzes gewürdigt bleiben, welches sagt, wenn niemand dasselbe ausnützt, so möge es ein Unternehmer tun, aber auf absehbare Zeit. Wenn eine neue Entwicklung kommt, so muß dieser Kreis die Möglichkeit haben, diese Kraft und die Vorteile im Eigenbetriebe auszunützen. Aber ich sehe keinen Umstand, darin, in dieser Bestimmung des Gesetzes zu sagen, es sei die Industrie als solche gefährdet. Die Industrie, die Kraft braucht, hat gewiß keine Gefahr zu bestehen, wohl vielleicht jene, die mit Eigenspekulation ein solches Unternehmen für sich ausbeuten, nicht um Kraft abzulösen, sondern um aus der Wasserkraft möglichst viele Vorteile zu genießen. Erfährt jene Industrie eine Einschränkung, die sich um das Werk nicht kümmert, die aus der Wasserkraft kein Geld nehmen will, sondern mit der Kraft arbeitet und durch genügende Kraft in der Lage ist, auch in Kohlengebieten zu konkurrieren, so hat damit eine Industrie keine Gefährdung durch den Paragraphen zu erleiden, der eine Konzessionsdauer auf 60 Jahre festlegt. Dies ist nun der eine Hauptpunkt unserer Differenzen.

Der zweite Hauptpunkt beschränkt sich auf die Frage, was gilt dann, wenn durch eine Anlage ein großer Schaden zugefügt wird den Anrainern und jenen, die irgendwie mit solchen Anlagewerken in Verbindung stehen? Die Differenz war verhältnismäßig auch da nicht gar zu groß. Man war sich einig, daß dann, wenn durch Anlagen Schaden verursacht wird, der Besitzer des Unternehmens für den Schaden aufzukommen hat. Nur ein Streitpunkt blieb offen, nämlich die Differenz in der Anschauung, was hat dann zu geschehen, wenn eine fors maior, eine Elementarkatastrophe, ein Hochwasser, ein Erdbeben kommt? — Eine Feuergefahr ist nicht in Betracht zu ziehen. — Wir hätten an und für sich zugegeben, es könne Fälle geben, es könne ein außerordentlicher, katastrophaler Fall eintreten, indem durch Naturereignisse Anlagen vernichtet werden; durch Eindringen des Wassers oder des Geschiebes können sie geschädigt werden, wobei es schwer zu sagen ist, ob der Besitzer allein für den Schaden aufkommen müsse. Aber wir sagen auf der anderen Seite, es lasse sich

die Grenze auch oft schwer feststellen zwischen katastrophalen und anderen Einwirkungen, womit der Unternehmer im voraus rechnen muß. So bin ich wohl der Meinung, daß einer, der eine Talsperre errichtet, diese so stark ausbauen muß, daß sie auch größerem Hochwasser gewachsen ist, wobei dies einen nicht viel stärkeren Druck bringt, wie die vollgefüllte Talsperre; das Wasser sprudelt über die Talsperre hinaus, diese muß aber dem Eindringen eines größeren Hochwassers standhalten; dies muß er in seinem Plane berechnen und mit einbeziehen. Es sind schon Meinungen gewesen, daß derartige Eingriffe der Natur mit einbezogen werden müssen in die Vorarbeiten und daß der Anlageplan dies auch vorsehen muß.

Erdbeben. — Borarlberg ist zwar kein Erdbebenherd, hat aber hie und da kleine Schwankungen erlebt; aber z. B. das Postgebäude, das Risse und Sprünge genug hat, bezüglich dessen man glaubt, daß es, wenn einmal ein Erdbeben komme, zusammenfalle, hat das letzte Erdbeben — nur einmal hat es auch ordentlich gerüttelt — noch ganz gut ausgehalten. Was ist dann, wenn ein kleines und verhältnismäßig leichtes Erdbeben ein etwas schwach gebautes Wasserwerk vernichtet; da läßt sich nicht feststellen, ob die Ursache im Erdbeben oder ob sie in der schwachen, alt gewordenen Mauer liegt; dies läßt sich wohl nicht leicht feststellen und da meine ich so: Mit allen Fällen, allen Ausnahmen und Möglichkeiten kann im Gesetze nicht argumentiert werden. Man müßte Absatz um Absatz machen, das Wenn und Aber würde so vielfach und zahlreich werden, daß wir schließlich gar kein Urteil und keine Übersicht mehr hätten, wie vorzugehen sei; deswegen sagt das Gesetz, daß der Wertbesitzer für den Schaden und die Folgen seiner Anlagen haftet; aber es ist auch im Paragraphen deutlich ausgedrückt, daß er nicht einfach verurteilt werden kann ohne weiteres, es muß der Nachweis erbracht werden, was seine Schuld ist und er kann den Nachweis erbringen, was nicht mit seiner Anlage zusammenhängt. Ich will im voraus bemerken, aus aller Erfahrung habe ich heute noch keine Anhaltspunkte dafür, daß es anders wird, daß ich heute bei der gegenwärtigen Fassung des Paragraphen den Schluß ziehe, daß dieser Anlagebesitzer in Zukunft nicht schlecht wegkommen wird; es werden vielmehr dem Kleinen die Mittel fehlen, um den Beweis zu erbringen, um schwierige Prozesse zu führen, sodas der, welcher Protest erhebt, mehr Schaden erleiden muß als der Geldkräftigere, der besser Versierte, der

Größere, dem es in den meisten Fällen leicht möglich ist, nachzuweisen, daß in vielen Fällen andere Umstände mitgewirkt haben zu diesem Unglücke als seine Anlage ganz allein.

Meine Herren! Nehmen Sie den Fall an und es gibt eine Anzahl, die wir in der letzten Zeit miterlebt haben, wo dies so schwer war, wo Stauungswassergenossenschaften sich verpflichtet haben, für allen Schaden aufzukommen. Fragen Sie dann bei unseren Forstleuten nach, die alljährlich einen großen Schaden an Holz haben; sie wissen nicht und es läßt sich auch nicht genau feststellen, wo das Holz ist; es ist nicht da und man weiß nicht, wo es liegt, wo es steckt. Fragen Sie nach in Feldkirch, wo die Stauung im großen Frastanzer Nied infolge Schwellung der Ill eingetreten ist, wo die Bevölkerung der festen Meinung ist, die Stauung bei der Hämmerleschen Fabrik habe mitgewirkt zur erhöhten Überschwemmung in Feldkirch.

Fragen Sie andere, bitte, sie werden Ihnen sagen, daß die ganze Anlage Ursache war von der großen Gefahr, deren Behebung heute Hunderttausende kostet. Lassen Sie aber die Richter feststellen, was die Schuld des Wertes ist, so werden sie sagen, ganz genau kann man dies nicht feststellen. Sie sehen also, meine Herren, daß auch dieser Paragraph, um den es sich handelt, in sich oft Schwierigkeiten bietet, von denen man sagen könnte, sie seien eine Unterdrückung des Unternehmertums, sie bedeuten eine Schädigung der Industrie; es ist eine Frage, die man auf das Kleinste hinaus nicht entscheiden kann. Es läßt sich ein großer Schaden vielleicht nie genau feststellen und auch hinsichtlich des Grundsatzes: Wer den Schaden angerichtet, wird ihn zahlen müssen, bin ich der Meinung, daß der Starke und Mächtige immer noch gewissen Schutz hat, der für ihn größer ist, als für den ganz Kleinen, dessen Grundbesitz zerstört und vernichtet ist. Man hat auch bei diesem Paragraphen die Frage aufgeworfen, was etwa zu machen wäre, wenn der Unternehmer sein Werk gut einrichten will, aber die Behörde Forderungen stellt, die zwar erfüllt werden müssen, aber in denen die Ursache des Unglückes oder Schadens liegt; es ist dieser Fall wohl nicht ganz ausgeschlossen. Es hat der verehrte Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer für diesen Fall keine Formulierung gefunden, dies im Gesetze festzulegen.

Es wurde hier letztes Jahr in unser Postgebäude K 200.000.— hineingebaut, um ein festeres Funda-

ment zu bekommen. Wir finden, wenn man im Protokolle nachsieht, daß der Baumeister der Stadt Bregenz verlangt hat, das Fundament müsse tiefer und breiter gelegt werden und der Staatsingenieur hat erklärt, daß es dies nicht brauche und der Bregenzer Baumeister hat dann festgelegt, daß er die Verantwortung für dieses Haus ablehne, weil er der Meinung sei, daß das Fundament zu schwach sei. Man hat aber trotzdem gebaut und letztes Jahr hat man K 200.000.— hineingesteckt und dieses müßte man von rechtswegen bei den Ingenieuren holen, welche diese Bestimmung getroffen haben. Aber nachdem diese mit der Staatsverwaltung und den Ministerien so ziemlich identifiziert werden müssen, so zahlt nun der Staat diese K 200.000.— mehr, die man früher hätte ganz leicht in der Hauptsache ersparen können.

Ich nehme wohl nicht an, daß Fehler vorkommen, wenn es sich um Privatunternehmen handelt, daß der Privatunternehmer stärker bauen will und der Vertreter der Behörde kommt und sagt: „Bauen Sie schwächer.“ Aber es ist doch der Fall denkbar, daß irgendwie Vorschriften gemacht werden, daß irgendein Bau ausgeführt werden soll, von dem die Ingenieure des Privatunternehmers die Meinung haben, daß dieser mehr schade als nütze. Solche Fälle können vorkommen und sind vorgekommen und sind hart, es sträubt sich das Empfinden dagegen. Aber wenn der Herr Abgeordnete Rühli da wäre, so würde er mir zugeben: Wir haben für diesen Fall keine Formulierung gefunden. (Beifall)

Einen analogen Fall habe ich erfahren. Es hatte vor einigen Jahren ein kleiner Dornbirner Mann gegen eine Ehrenbeleidigungsklage die Berufung eingelegt in Feldkirch. Nachdem er verurteilt worden war, bekommt er die Rechnung und sieht, daß in der Rechnung eine Summe eingesezt ist für die Fahrt des Dornbirner Advokaten nach Feldkirch zu einer Verhandlung und deren Spesen, und er selbst weiß vom Termine gar nichts. Nun kümmerete er sich darum und da stellte es sich heraus, daß der Vertreter des Klägers, der Advokat des anderen, eine Einladung erhalten hatte nach Feldkirch hinauf. Dort kommt der Richter mit dem Advokaten des Klägers zusammen. Der Beklagte war nicht da und es stellte sich heraus, daß der Beklagte zur Verhandlung nicht eingeladen war. Nun war es doch die Meinung des Beklagten, daß er die Spesen des gegnerischen Advokaten nicht zu zahlen habe, nachdem er ja in gar keiner

Verbindung gestanden sei mit dieser Post. Ich habe dem Manne die Berufung empfohlen und habe ihm auch geholfen und die Entscheidung lautete: Verurteilt zur Tragung sämtlicher Gerichtskosten und bei diesen Gerichtskosten war auch die Post des Advokaten der anderen Partei. Von rechtswegen hätte der betreffende Mann dies bezahlen müssen, der die Einladung vergessen hatte; so mußte aber doch der Verurteilte die ganzen Kosten schließlich decken. Dies sind Härten, denen gegenüber wird man nicht leicht auskommen. In diesem Falle, glaube ich, würde man noch leichter eine Lösung finden, als wo es sich um eine solche Bestimmung handelt, bei welcher alsdann, wenn eine Anlage vernichtet wird, man selten wird klar sagen können: Diese Stütze und die Mauer dort waren zu schwach, waren falsch und da liegt die Ursache des so großen Schadens.

Ich habe nun über beide Differenzpunkte der Hauptsache nach gesprochen, über Konzessionsdauer sowohl als auch über die Haftpflicht; dies sind also nur unsere Differenzpunkte. Ich muß aber sagen, daß es mir auffallend erscheint, wie man wegen zwei solchen Differenzpunkten, bei welchen die Industrie gewiß keine Schädigung hat, bei der auch andere Industriegebiete, die gar nicht berücksichtigt wurden bisher, mehr Berücksichtigung gefunden haben, also wegen diesen zwei Punkten ein so hartes Urteil über die bisherigen Vorberatungen und auch über den Entwurf selbst fällen kann; wie man sagen kann, es werde eigentlich die Industrie des Landes vollständig unberücksichtigt gelassen und tiefe Mißstimmung herrsche in diesen Kreisen wegen dieser Art des Vorganges. Wenn ich alles überlege, so muß ich mir sagen, wir sind ganz korrekt vorgegangen, wir haben beide Teile gehört sowohl die Industrie als auch die geistigen Urheber des Gesetzes. Da muß es nun Sache der Abgeordneten sein, die dazu Gelegenheit haben, pro oder contra zu sprechen, Abänderungsanträge zu stellen, neue Auffassungen zu hören und darüber ihr Urteil zu bilden, daß sie ihre Meinung abgeben können und diese Meinung werden sie vor den Gemeinden vertreten können und werden sie auch gewiß vertreten. Es würde mir leid tun, wenn ich annehmen müßte, daß der Vertreter der hohen Regierung aus dem gegenwärtigen Zwischenfalle vielleicht mehr herausnehmen würde, als es ist. Es ist diese Art und Weise ungewöhnlich und wird vielleicht in keinem Landtage vorkommen, daß man die Teilnahme ganzer Beratungen ablehnt, wie es

soeben geschehen ist. Es wäre besser gewesen, wenn die Vertreter der Minorität bei diesen einzelnen strittigen Punkten ihren Standpunkt vertreten hätten; dann könnte das Land urteilen, wer recht hat, und man würde auch sehen, wie klein die Differenzpunkte zwischen der einen und der anderen Anschauung sind. Ich habe das Empfinden und darf es auch äußern, daß nämlich die Minorität selbst der Meinung war, daß schwere Argumente für die andere Anschauung und unserem Entwürfe gegenüber nicht vorliegen und daß sie sich durch ihr Fehlen ausschweigen, um in einem Teile der Bevölkerung die Meinung wach zu rufen, daß es sich um eine ganz schwere Schädigung der Industrie handle. Wir wären auch nicht einverstanden; denn wir sind selbst zu stark verwachsen in unseren Gemeinden mit der Industrie. Das Land hat starkes Verständnis für die Industrie, sodaß einzelne Gemeinden das Wasser so ausgenützt haben, daß sie nicht mehr genügend Trinkwasser haben. In Dornbirn z. B. wissen wir nicht mehr, wohin wir gehen sollen und wir müssen weit in den Bregenzerwald hineingehen, während wir ringsherum ein großes Gebiet voll von Quellen haben. Da sagt man noch, die Interessen der Industrie sollen auch etwas geschützt werden; dies ist selbstverständlich.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht in der Generaldebatte noch jemand das Wort? — Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die Generaldebatte geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Jodok Fink: Meine Stellungnahme als Berichterstatter ist mir durch die Haltung der geehrten Minorität etwas erschwert. Die Herren haben die Erklärung abgegeben, haben uns Anschuldigungen an den Kopf geworfen, auch den Herren Regierungsvertretern, welche ich nicht zu verteidigen habe, die sich selbst zu verteidigen wissen, und haben, ich möchte sagen in wenig mutiger Weise, fast fluchtartig den Saal verlassen, und ich muß weiter konstatieren, daß es mir schwer fällt und wenig ritterlich erscheint, wenn ich auf die Ausführungen und besonders auf das zurückkomme, was diese in den Verhandlungen gesagt und welche Stellung sie dort eingenommen haben. Ich will nur ganz schlagwortartig auf einiges hinweisen und nicht weiter ausführen, weil sie eben nicht anwesend sind. Ich verweise nur darauf, daß der Vertreter der Industrie, der Techniker Kollega Rüsck gefragt worden ist: welches etwa die richtige

Amortisationsdauer wäre und warum 60 Jahre nicht genügen, ob wirklich die Industrie mit einer längeren Amortisationsdauer rechnen müsse? Die Antwort ist erschuldig geblieben. Weiters möchte ich, im Anschlusse an die Worte des Herrn Vorredners, bemerken, daß bezüglich des Vorrechtes, das der bisherige Inhaber einer Anlage hat, um Verlängerung derselben zu erhalten, die Regierung entschieden hat, es müsse sich um ein bedeutendes Unternehmen handeln und wir hineingesetzt haben, es müsse sich um ein wesentlich bedeutendes Unternehmen handeln, bis man es einem anderen gibt. Das ist im Interesse der Förderung der Industrie geschehen. Es ist auch erwähnt worden, unter dem übergroßen Eindrucke der Regierungsvertreter habe der Landesauschuß die Vorlage wieder geändert. Nun habe ich die Auffassung, man dürfe dem Regierungsvertreter keinen Vorwurf machen, wenn er die Regierungsvorlage nach bestem Wissen und Gewissen vertritt. Ich glaube, daß die von Seite der Minorität erfolgten Anwürfe gegen unseren Regierungsvertreter ihnen nicht schaden werden. (Drexel: Nein! Nein!) Vielleicht hat unser Herr Vorsitzender, als er sich versprochen und den Herrn Sektionsrat mit Nachsicht der Tagen zum Sektionschef ernannt hatte, recht gehabt; vielleicht war dies ein gutes Omen. Es wird unseren Regierungsvertretern nicht schaden, daß sie die Regierungsvorlage richtig vertreten haben; aber ich muß auch konstatieren, daß es nicht bloß der Einfluß der Regierungsvertreter war, daß wir in einigen Punkten wieder auf die Regierungsvorlage zurückgegangen sind, sondern es werden sich alle Ausschußmitglieder und Abgeordneten, die an der Beratung teilgenommen haben, erinnern, daß diese meist umstrittenen Paragraphen für uns in der einmal aufgenommenen Fassung nicht so feststehend als richtig erkannt worden sind. Dieses gilt bezüglich des Punktes der „Erfolgshaftung“ auch bei höheren Gewalten, wie Herr Dr. Drexel schon gesagt hat und ich will keine Wiederholung machen.

Dort waren wir uns schon bei Einbringung des Antrages nicht so sicher; schon im Subkomitee hätten wir nicht abstimmen dürfen, ob man diesen Punkt hineinnehmen soll, da dort schon gleich die Meinung aufgetaucht ist: was ist mit Hochwasser- und anderen Wasserkatastrophen?

Da konnte man sich nicht einigen und ebenso war es bei § 24, wo es sich um die Dauer von Konzeptionen für Privatunternehmungen handelt. Da ich

ritterlich sein und mit Abwesenden nicht polemisieren will, erlaube ich mir nur noch ein Argument anzuführen, was Herr Kollega Loser schon berührt hat, nämlich bezüglich der Stellungnahme des Herrn Dr. Beer. Ich will konstatieren, daß Herr Dr. Beer gesagt hat, es wäre zu versuchen, noch da und dort einiges zu ändern, daß er aber am Schlusse der Beratung des Subkomitees erklärt hat: Für den Fall, daß gar keine Änderung vorgenommen wird, ist das neue Gesetz viel besser, als das bestehende; ich würde es auch annehmen und zur Annahme empfehlen ohne jegliche Änderung.

Das muß uns genug sein, wenn der Mann, der im Landtage ebenso hoch als Jurist und Sachverständiger geachtet wird wie Herr Kollega Rüschi, einen solchen Ausspruch getan hat; ich sage noch einmal: das muß uns genügen. Ich empfehle daher noch einmal das Eingehen in die Spezialdebatte. (Drexel: En bloc!) Ich möchte en bloc nicht empfehlen, weil dieser ein so wichtiger und weittragender Gesetzesentwurf ist. Es könnten auch in anderen Reihen Abgeordnete verschiedener Anschauung sein, so daß ich niemand des Rechtes berauben möchte, hier zu Worte zu kommen.

Landeshauptmannstellvertreter: Wir schreiten zur Spezialdebatte. Ich möchte vorschlagen, daß wir die Paragraphen, deren Verlesung nicht von einem der Herren extra verlangt wird, nur anrufen. Ich werde bei jedem Paragraphen bei der Anrufung eine Pause eintreten lassen und hierauf die Annahme desselben konstatieren. Wenn die Herren dagegen keine Einwendung erheben, so werde ich in der Weise vorgehen. Es erfolgt kein Widerspruch und ich ersuche sonach den Herrn Referenten um Anrufung der Paragraphen.

Josef Fink: Erster Abschnitt. Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer. § 1. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Josef Fink: § 2. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 3. —		Jodok Fink: § 13. —	
Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.		Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.	
Jodok Fink: § 4. —		Jodok Fink: § 14. —	
Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen		Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.	
Jodok Fink: Zweiter Abschnitt. Von der Benützung der Gewässer. § 5. —		Jodok Fink: § 15. —	
Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.		Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.	
Jodok Fink: § 6. —		Jodok Fink: § 16. —	
Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.		Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.	
Jodok Fink: § 7. —		Jodok Fink: § 17. —	
Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.		Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.	
Jodok Fink: § 8. —		Jodok Fink: § 18. —	
Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.		Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.	
Jodok Fink: § 9. —		Jodok Fink: § 19. —	
Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.		Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.	
Jodok Fink: § 10. —		Jodok Fink: § 20. —	
Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.		Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.	
Jodok Fink: § 11. —		Jodok Fink: § 21. —	
Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.		Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.	
Jodok Fink: § 12. —		Jodok Fink: § 22. —	
Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.		Landeshauptmannstellvertreter: Ange- nommen.	

Jodok Fink: § 23. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodok Fink: § 24. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodok Fink: § 25. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodok Fink: § 26. —

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort
hat Herr Abgeordneter Dr. Konzett.

Dr. Konzett: Meine Herren! Wenn ich auch mit dem Gesetze im großen und ganzen einverstanden bin, kann ich mich doch nicht mit dem § 26 abfinden. § 26 fügt ganz neue Bestimmungen in das Wasserrechtsgesetz ein, welche bisher nicht bestanden und welche geradezu unübersehbare Folgen haben können. § 26 besagt nämlich (liest § 26 aus Beilage 39 A) der Wasserberechtigte soll haften für alle Rückwirkungen auf bestehende Rechte, wenn bei der Anlage von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde. Das ist eine sehr harte Bestimmung. Wie schon Herr Kollege Dr. Dreyel ausgeführt hat, kann es vorkommen, daß bei der Konzessionierung der Anlagen von Kommissionen wegen Vorschriften gemacht werden, die sich nachträglich als verfehlt herausstellen und die auch den Intentionen des Unternehmers nicht entsprechen — und doch soll er haften für alle unvorhergesehenen und unbeabsichtigten Schäden, die entstehen können. Es tritt also eine weitgehende Haftung ein. Ich stehe nun auf folgendem Standpunkte: Die Schäden, die eintreten, müssen von einem Teile vertreten werden, sei es von Grundbesitzern, sei es von Wasserberechtigten. Wenn nun berücksichtigt wird, daß der Wasserberechtigte es ist, der den Eingriff in die Natur, durch welchen der Schaden entstanden ist, gemacht hat, finde ich es für recht, daß prinzipiell der Wasserberechtigte für die Schäden aufkommen soll. Denn der Grundbesitzer, welcher keine Änderung in den Verhältnissen vorgenommen hat, kann billiger

Weise unmöglich für die Schäden verantwortlich gemacht werden, die er in gar keiner Weise verursacht hat. Es tritt in den Bestimmungen des § 26 ein neues Prinzip, nämlich das Prinzip der Erfolgshaftung auf, wie es in neueren Gesetzen schon mehrfach enthalten ist.

Dieses Prinzip hat Härten, solche Härten hat auch der § 26. Ich würde aus Billigkeitsrücksichten für die Haftpflichtbestimmungen eintreten; nur finde ich es für nicht angemessen, daß der Wasserberechtigte auch für alle Schäden haften soll, die nicht seine Anlage verschuldet hat, sondern wenn auch im Zusammenhange mit der Anlage, doch lediglich nur infolge höherer Gewalten entstanden sind. Da die möglichen Schäden im voraus gar nicht übersehen werden können und ganz unberechenbare Folgen haben können, bin ich überzeugt, daß die Bestimmungen des Gesetzes auf die Ausnützung der Wasserkräfte für die Entwicklung der Industrie hemmend einwirken werden. Denn wenn sich der Unternehmer sagen muß: ich muß für alles eintreten, was geschehen ist, für die Folgen einer Hochwasserkatastrophe, wie wir sie z. B. im Jahre 1910 gesehen haben, und für die Folgen eines Erdbebens, so muß dieses Bewußtsein der Haftung abschreckend wirken, zum mindesten nicht einladen, ein Unternehmen im Lande Vorarlberg zu beginnen oder eine Anlage zu erstellen. Es ist gesagt worden, es sei in manchen Fällen nicht festzustellen, ob der Schaden von der Anlage herrühre, weshalb die Haftpflicht nicht so schwer falle. Ich gebe zu, es wird in den meisten Fällen die Feststellung schwierig sein. In vielen Fällen aber wird es doch möglich sein und dann kann es solche Folgen haben, daß der Unternehmer nach einer derartigen Katastrophe zugrunde gehen muß. Ich möchte noch auf etwas hinweisen. Es ist betont worden, daß gerade jetzt die Gemeinden sich anschicken, Kraftanlagen zu erstellen; daß auch die Gemeinden des Bezirkes Bregenz, Dornbirn usw. sich damit befassen, das Andelsbucher Elektrizitätswerk einzulösen. Es haben schon andere Gemeinden größere Wasseranlagen. Wir Bludenzler haben eine Wasserwerksanlage, ebenso die Feldkircher und manche andere Gemeinden. Andererseits ist gesagt worden, daß von nun an nur mehr Aktiengesellschaften die Errichtung von Anlagen in die Hand nehmen werden und wenn dann ein Unglück vorkomme, sei niemand mehr da, der den Schaden ersetzt. Bei den Gemeinden ist es aber anders; diese werden für den Schaden herangezogen werden.

Angenommen, es würde durch ein Erdbeben in Feldkirch die Wasserleitung unmittelbar vor der Stadt zerstört, dann wälzten sich die Fluten durch die Stadt, es könnte ein kolossaler Schaden angerichtet werden, der in die Hunderttausende gehen würde. Oder wenn der Stauweiher des Andelsbacher Elektrizitätswerkes nach dessen Uebernahme durch die Gemeinden durch ein Erdbeben oder anderes Elementarereignis zerstört würde, so könnte eine ungeahnte, furchtbare Zerstörung in der Gemeinde Andelsbuch eintreten, der Schaden könnte die Gemeinde völlig ruinieren. Auf diese Umstände möchte ich besonders hinweisen. Aus diesen Gründen könnte ich mich mit dem § 26 nicht abfinden. Ich habe deshalb im volkswirtschaftlichen Ausschusse folgenden Antrag gestellt, welcher im § 26 in Abs. 1 vor dem Schlusssatz eingeschoben werden sollte: „Von der obigen Verpflichtung wird der Wasserberechtigte nur dann und nur in dem Maße befreit, als er beweist, daß der Schaden durch einen unabwendbaren Zufall (höhere Gewalt) entstanden ist.“ Durch diese Bestimmung würde meines Erachtens die Haftpflicht auf ein erträgliches Maß herabgesetzt, da der Unternehmer befreit würde, wenn er beweisen kann, daß der Schaden nur durch höhere Gewalten, beziehungsweise in welchem Maße er durch dieselben entstanden ist.

Da ich die Stimmung in den Kreisen der Herren Abgeordneten kenne und der Ueberzeugung bin, daß der Abänderungsantrag in meinem Sinne die Majorität nicht erhalten würde, will ich einen Abänderungsantrag nicht einbringen, erkläre aber, daß § 26 mich hindern wird, dem Gesetze die Zustimmung zu geben.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? - Herr Dekan Fink.

Dekan Fink: Ich habe die Bedenken nicht in diesem Maße, wie sie der Herr Vorredner vorgebracht hat. Ich denke mir die Ausführung in Zukunft so: Derjenige, welcher solche Anlagen bauen will, wird jene Formen suchen, bei welchen er die Möglichkeit hat, sich der Haftpflicht zu entziehen. Man wird Aktiengesellschaften bilden für solche Anlagen. Wenn eine vis maior eintritt, dann ist der Schaden gewöhnlich ungeheuer groß. Wird das Werk ruiniert, so wird die

Aktiengesellschaft zahlungsunfähig und infolgedessen kann sie durch die Haftpflicht nicht besonders geschädigt werden; es hat die betreffende Aktiengesellschaft den Schaden, die anderen bekommen aber keine Vergütung ihres Schadens auf Grund des § 26. Es ist aber auch möglich, daß kapitalsträchtige Firmen Werke aufführen. Ich bin der Anschauung, daß dann, wenn einmal im ganzen Reiche das Gesetz durchgeführt ist, sich eine Haftpflichtversicherungsgesellschaft schon finden wird, bei der man die Anlage versichern kann, und daß die Beiträge dazu für den betreffenden Unternehmer nicht mehr so groß und drückend sind. Dann hat Herr Bürgermeister von Bludenz gesagt, daß die Gemeinden, welche Anlagen erstellen, stark in Schaden kommen und sogar ruiniert werden können.

Wann wird ein so großer Schaden entstehen? Es wird dann der Fall sein, wenn andere Gemeinden ruiniert sind, die keinen Nutzen gehabt haben, und dann soll diejenigen der Schadenersatz treffen, die aus dem Werke Nutzen gezogen haben.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? - Herr Berichterstatter!

Jodot Fink: Ich werde die Herren gewiß nicht lange aufhalten. Herr Dr. Konzett hat in seiner Rede gesagt, daß sein Antrag bezwecken würde, daß dann, wenn durch Zufall oder höhere Gewalten der Schaden verursacht würde, der Wasserberechtigte nicht verpflichtet werden kann. Wenn das so wäre - es ist aber nicht so - wenn nur durch Zufall oder höhere Gewalten der Schaden verursacht würde, ohne daß die Anlage Schuld trägt, so müßte man dazu setzen und, um richtig anzuwenden, sagen: „und wenn der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn die Anlage nicht bestanden hätte“. Wenn es sich darum handelt, ob die Anlage Schuld trägt - und nur das ist im § 26 angeführt - und nur insoweit, als es im § 26 vorgesehen ist, Schuld trägt, dann glaube ich, muß, wie schon der Herr Vorredner ausgeführt hat, doch derjenige, welcher in die Natur Eingriffe gemacht hat und das Wasser für seine Zwecke ausgenutzt hat, haften. Ich möchte mir noch eine Bemerkung erlauben. Herr Dr. Konzett hat das Andelsbacher Elektrizitätswerk zitiert in einer Weise, daß man fast

befürchten muß, daß für Andelsbuch oder andere Gemeinden große Gefahr entstehen könnte. Ich muß annehmen, er hat die Anlage offenbar nicht genau gekannt, sonst hätte er so nicht sprechen können. Ich muß ihm hier öffentlich entgegenreten, da es ja meine Heimatgemeinde betrifft, und ich nicht die Meinung verbreitet wissen möchte, daß Andelsbuch, Egg oder sonst eine Gemeinde in Gefahr wäre. Das Stauwerk in Andelsbuch liegt größtenteils in natürlichem Terrain und hat eine Tiefe von nur 5 Metern.

Dammbrücke oder Ueberschwemmungen könnten nur nach 2 Seiten hin erfolgen; nämlich auf der einen Seite gegen das Werk, und dann wäre dieses ruiniert. Es könnte dann das Wasser in die Ache sich ergießen, die dann vermehrten Wasserstand bekäme und die an derselben liegenden Gründe vielleicht überschwemmen würde. Andererseits wäre es möglich, daß der Stauweiher sich gegen Andelsbuch ergießen könnte, aber allerdings nur in den bisher bestandenen Brüllbach, der aber 5 Meter tiefer liegt, als das Gelände von Andelsbuch.

Das mußte ich noch bezüglich dieses speziellen Falles richtig stellen. Im übrigen empfehle ich die Annahme des § 26, wie er vorliegt, nur möchte ich noch hinzufügen, daß in § 26, Abs. 1, auf Seite 276, Zeile 7, nach „Beschädigten“ statt der Bindestriche ein Beistrich gesetzt werden muß.

Landeshauptmannstellvertreter: Ein Änderungsantrag ist nicht gestellt, deshalb bringe ich den § 26 zur Abstimmung. Die Herren haben den Paragraphen nach den Anträgen des Ausschusses zur Kenntnis genommen und ich ersuche alle jene Herren, die mit der Fassung des Paragraphen samt der vom Berichterstatter beantragten Richtigstellung: Einfügung des Beistriches statt des Doppelstriches, einverstanden sind, sich zum Zeichen der Zustimmung von den Sitzen zu erheben. — Er ist mit überwiegender Majorität angenommen. Ich bitte den Herrn Referenten weiterzufahren.

Jodof Fink: § 27. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodof Fink: § 28. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodof Fink: § 29. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodof Fink: § 30. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodof Fink: Dritter Abschnitt: Von dem Schutze, der Abwehr und der Pflege der Gewässer. § 31. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodof Fink: § 32. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodof Fink: § 33. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodof Fink: § 34. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodof Fink: § 35. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodof Fink: § 36. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

- Jodof Fink:** § 37. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** § 38. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** § 39. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** § 40. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** § 41. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** § 42. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** § 43. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** § 44. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** § 45. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** Vierter Abschnitt: Von der
 Enteignung und den Zwangsrechten. § 46. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

- Jodof Fink:** § 47. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** § 48. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** § 49. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** Im § 50 wäre im Absätze 1
 unter lit. c eine Korrektur vorzunehmen. Es
 heißt hier in der viertletzten Zeile „Sammel-
 „,Hollen“ und sollte heißen „S a m m e l l e n“.
- Landeshauptmannstellvertreter:** Wenn
 niemand das Wort wünscht, nehme ich an, daß
 das hohe Haus dem § 50 samt der vom Bericht-
 erstatter erfolgten Richtigstellung die Zustimmung
 gegeben hat. — Die Zustimmung ist gegeben,
 ich bitte, weiterzufahren.
- Jodof Fink:** § 51. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** § 52. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** § 53. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.
- Jodof Fink:** § 54.
Landeshauptmannstellvertreter: Das
 Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Konzett.
- Dr. Konzett:** Das Subkomitee des Landes-
 ausschusses hat hier eine Aenderung beantragt:

„... nach der es dem Enteigneten überlassen bleiben soll, die Entschädigung entweder in Kraft oder in Geld zu beanspruchen.“ Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat diesen Abänderungen nicht zugestimmt und die Regierungsvorlage wiederhergestellt. Ich glaube, der Antrag des Subkomitees würde unseren Verhältnissen eher entsprechen. Betrachten wir die Lage kleiner Gewerbetreibender: Schmiede, Schlosser, Säger, Tischler usw., die den Gewerbebetrieb mit Motoren eingerichtet haben, und denen durch die Enteignung die Betriebskraft, also die Wasserbetriebsanlage, entzogen wird. Diese Leute werden in vielen Fällen schwer tun, einen passenden Ersatz zu finden und dadurch gezwungen sein, auszuwandern, den Ort zu verlassen oder den Betrieb einzustellen. Man wird vielleicht sagen: diese Leute können sich elektrische Kraft beschaffen oder durch andere Motore sich behelfen. Das wird aber nicht immer und unter allen Umständen möglich sein, und eine eigene Wasserkraftanlage wird vorzuziehen sein, weil mit anderen Anlagen viele Unannehmlichkeiten verbunden sind. Ich glaube daher, daß unseren Verhältnissen die Fassung des § 54, wie sie vom Subkomitee vorgeschlagen wurde, besser entsprechen würde, als die Regierungsvorlage. Nach meiner Idee würde folgende Fassung den Verhältnissen entsprechen:

§ 54.

Wird auf Grund der Bestimmungen des § 53 eine Enteignung in Anspruch genommen, hat je nach Wahl des zu Enteignenden eine Entschädigung in Kraft oder in Bargeld Platz zu greifen.

Der zu Enteignende kann auch die Entschädigung zum Teile in Kraft, zum Teile in Geld verlangen.

Macht die Enteignung im Falle der Leistung einer Entschädigung in Kraft eine Verlegung der bisherigen Betriebsstätte oder eine Änderung der maschinellen Einrichtung der zu enteignenden Anlage erforderlich, so hat, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, der Unternehmer

der neuen Anlage die hiemit verbundenen Kosten zu tragen.

Die nach Absatz 1 und 2 begründeten Verpflichtungen gehen auf den jeweiligen Besitzer des neuen Unternehmens über und sind überdies durch eine der Höhe des Wertes der zu enteignenden Rechte und Anlagen entsprechende Kautions, welche von der Behörde zu bestimmen und je nach Wahl des zu Entschädigenden durch Hypothek auf der neuen Anlage oder in Bargeld zu leisten ist, gesetzlich sicherzustellen.

Ich stelle diesen Antrag.

Landeshauptmannstellvertreter: Herr Regierungsvertreter Freiherr von Alter!

Dr. Freiherr von Alter: Hoher Landtag! Die Bestimmungen des § 54 waren ebenso wie im volkswirtschaftlichen Ausschusse dieses hohen Landtages in allen Körperschaften, in welchen dieser Gesetzentwurf zur Verhandlung gekommen ist, Gegenstand eingehender Erörterung.

Die richtige Fassung des ihnen zu Grunde liegenden Gedankens gehört sicherlich zu den schwierigsten Aufgaben.

Nach den Ausführungen des verehrten Herrn Abg. der Stadtgemeinde Bludenz können durch die Fassung des § 54 der Regierungsvorlage wichtige, im Interesse der Volkswirtschaft gelegene Anlagen gefährdet werden.

Der Gedanke, von dem der Antrag des Herrn Abg. der Stadt Bludenz ausgeht, in erster Linie die Entschädigung in Kraft eintreten zu lassen, ist gewiß bestehend und seine Ausführbarkeit wäre sicher aufs lebhafteste zu begrüßen.

Selbstverständlich handelt es sich hier in erster Linie um die Obfsorge für denjenigen, welcher enteignet wird, wenn er schon weichen muß, so soll er doch in seinen bisherigen Existenzbedingungen gesichert werden. Das Werk, das ihn und seine Familie durch Jahrzehnte und vielleicht Jahrhunderte ernährt hat, sollte auch weiterhin die Grundlage seiner Existenz bilden können. Mit der Ablösung unter Bezahlung einer Geldsumme ist wohl immer eine Gefahr für die

Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der in Betracht kommenden Einzelexistenz verbunden. Allein, so richtig auch dieser Gedanke erscheint, so schwer ist er auch realisierbar.

Wenn ich den Enteigneten gegen seinen Willen von einem anderen Unternehmen Kraft beziehen lasse, bringe ich ihn unbedingt in ein Abhängigkeitsverhältnis von dem Enteigner. Der enteignete Betrieb teilt die Schicksale des enteignenden. Der Untergang der großen Anlage wird wahrscheinlich unter 100 Fällen in 90 Fällen auch den Untergang der kleinen mit sich bringen. Auch die Fakultät, den Enteigneten in gewissen Fällen in die Rechte des Enteisners eintreten zu lassen, ist kaum realisierbar, weil der Unternehmer der kleinen Anlage fast nie in der Lage sein wird, im Falle des Erlöschens oder der Nichtrentabilität oder im Falle der Einstellung des Betriebes der großen Anlage diese mit allen Risiken zu übernehmen.

Es kommt noch ein zweites Moment in Betracht, nämlich das Moment der Sicherstellung des Enteigneten gegen alle Schädigungen. Welchen Maßstab soll man hier zu Grunde legen? Niemand kann den Wert der zu enteignenden Anlage nach Ablauf einiger Jahrzehnte abschätzen, es bleibt höchstens das Ausfuhrsmittel der Leistung der Sicherstellung nach dem Werte des Unternehmens im Zeitpunkte der Enteignung. Eine in vielen Fällen wohl sehr unzureichende Sicherstellung! Nach Ablauf von 10, 20 Jahren und mehr kann der Wert der enteigneten Anlage den der Sicherstellung um ein vielfaches übersteigen. Dieses Moment bildet die Hauptschwierigkeit für die obligatorische Statuierung der Kraftleistung. Es macht aber auch jene Fassung sehr bedenklich, welche der Herr Abgeordnete der Stadtgemeinde Bludenz beantragt. Denn, wenn sich die Parteien nicht einigen, der Enteignete aber gegen den Willen Kraftleistung fordert, so müßte die politische Behörde die Art und den Umfang der Sicherstellung bestimmen. Eine Aufgabe, welche aus den vorangeführten Gründen ungeheuer schwer zu lösen wäre; denn der Umfang der eventuellen Schädigungen im Laufe der Jahrzehnte und der Wert der enteigneten Anlage in einem Jahrzehnte späteren Zeitpunkte läßt sich, wie ich mir früher hervorzuheben erlaubte,

im Zeitpunkte der Enteignung auch kaum annähernd bestimmen.

Hohes Haus! Diese von mir angedeuteten Schwierigkeiten der rechtliche Konstruktion allein waren für die Regierung bestimmend, die Leistung der Kraftentschädigung und ihre Sicherstellung lediglich im Falle der Vereinbarung beider Parteien eintreten zu lassen.

Wenn man noch in Erwägung zieht, welche Schwierigkeiten die Verschiedenheiten der Konzessionsdauer, die verschiedene Art der aneinander zu bindenden Betriebe bereiten müssen, so wird man es wohl für gerechtfertigt finden, daß die Regierung sich geschaut hat, der Praxis die Lösung der Frage der Sicherung des Enteigneten im einzelnen Falle zu überlassen, welche die Gesetzgebung generell nicht zu lösen imstande ist.

Gerade die Sorge für die kleinen, zu enteignenden Werke gebietet nach meiner Auffassung hier die höchste Vorsicht. Der kleine Unternehmer wird häufiger der Verführung unterliegen, sich mit einer Lösung zufriedenzugeben, welche ihm augenblicklich zwar vielleicht einen Vorteil bietet, welche aber in der Zukunft sich als sehr nachteilig erweisen kann, ja, ihn der Gefahr aussetzt, alles zu verlieren.

Ist auch die Obsorge für den zu Enteignenden das ausschlaggebende Motiv für die dem hohen Landtage vorliegende Fassung des § 54 gewesen, so will ich es doch auch nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken, daß auch noch andere allerdings nicht so schwerwiegende Gründe gegen jene Fassung des § 54 sprechen, welche der verehrte Herr Abgeordnete der Stadtgemeinde Bludenz in Antrag gebracht hat.

Die Enteignungsbestimmungen des § 53 sollen nicht geschaffen werden, um der Großindustrie auf Kosten der bestehenden kleinen Unternehmungen Vorteile einzuräumen, sondern deshalb, weil die Möglichkeit der zwangsweisen Entfernung kleiner und irrationeller Wasserkraftanlagen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus geboten erscheint, um eine rationelle und vollständige Ausnutzung des in den Wasserkraften gelegenen Nationalreichtums zu ermöglichen. Die Bestimmungen des § 53 erscheinen daher vom Standpunkte des öffentlichen Interesses geboten. Tatsächlich sehen wir ja gerade die öffentlichen Faktoren,

Staat, Land und Gemeinden in der ersten Reihe jenes Unternehmertumes, welches sich mit der Ausnützung der Wasserkräfte in großem Maßstabe befaßt.

Wenn nun dem zu Enteignenden immer die Möglichkeit geboten sein wird, Kraftentschädigung zu verlangen, also auch in jenen Fällen, in welchen dies die Errichtung oder den Betrieb der großen projektierten Anlage unmöglich machen könnte, so würde hiemit die Anwendbarkeit des § 53 ganz von dem Belieben des zu Enteignenden abhängen. Fordert er Kraftentschädigung, und kann diese aus technischen oder aus Gründen des Betriebes von der zu errichtenden Anlage nicht geleistet werden, so hindert er mit dieser seiner Forderung das Entstehen einer Anlage, wenn sie auch im engeren Sinne als eine gemeinnützige angesehen werden muß.

Im Hinblick auf die in meinen Ausführungen angedeuteten schweren Bedenken, welche gegen die vom Herrn Abgeordneten der Stadtgemeinde Bludenz beantragte Fassung des § 54 sprechen, bitte ich das hohe Haus, den § 54 in der Fassung der Regierungsvorlage zum Beschlusse zu erheben.

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Dr. Konzett.

Dr. Konzett: Diesen Ausführungen möchte ich entgegen, daß es nach meinem Antrage dem Enteigneten freisteht, eine Entschädigung in Kraft oder in Geld zu beanspruchen. Wenn der Enteignete mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Falles und die sonstigen Verhältnisse die Überzeugung gewinnt, daß es nicht rätlich sei, eine Entschädigung in Kraft zu beanspruchen, kann er die Entschädigung in Bargeld beanspruchen. Ich glaube, bei der Enteignung sollte doch mehr Rücksicht auf den Enteigneten als auf den Enteigner genommen werden, und diesem Grundsatz würde mein Antrag entsprechen.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? -- Wenn das nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Jodof Fint: Ich habe nur wenig dazu zu bemerken. Ich will nur sagen, in den Vorverhandlungen ist von Seite der Industrie der Antrag gestellt worden, es soll die Stillisierung dieser Paragraphen so gemacht werden, daß dem Enteigner das Recht zustehen solle, dem zu Enteignenden Kraft zu geben; es sollten nur einige Ausnahmebestimmungen festgestellt werden, in denen es möglich wäre, Geld zu geben. Die Verhandlungen haben dann die Entwicklung genommen, daß man bestimmte, Kraft ist das regelmäßige, wenn der Enteignete Geld verlangt, soll man es ihm geben. Man ist also dazu gekommen, daß man in Kraft und Geld ablösen könne.

Die Regierungsvorlage nimmt als erste Regel die Geldentschädigung in Aussicht, und nur wenn beide Teile sich einigen, die Entschädigung in Kraft. Bemerken will ich noch, daß der ganze Paragraph nicht eine unbedingte Anordnung trifft, sondern quasi einen Vorschlag macht. Nun wird es viel öfter der Fall sein, daß einer bezüglich Kraftlieferung nicht richtig zu verlangen weiß, weil so mancher kleine Besitzer über die Leistung in Kraft nicht so urteilen kann, was sie in Zukunft für ihn bedeutet, als über die Leistung in Geld. Das ist das Ausschlaggebende, warum ich mich für die Regierungsvorlage entschlossen habe. Ich sage nicht, daß der Antrag Dr. Konzett unannehmbar wäre, aber das wäre ausschlaggebend, daß man nicht weiß, ob dann, wenn die Anlage zerstört wird, für den Enteigneten die Sicherstellung vorhanden ist, die man zur Zeit der Enteignung festgestellt hat. Ob diese noch gut ist nach 50 Jahren, wissen wir nicht; wir wissen auch nicht, ob der Enteignete, wenn man bei der Sicherstellung ihm Kraft gibt, das auch so beurteilt wie bei der Sicherstellung durch Geld.

Das sind alles Fragen, die doch, wenn man die Sache wenigstens nach meinem Dafürhalten ganz objektiv beurteilt, mich immer wieder darauf zurückführen, das erste soll die Entschädigung in Geld sein. Wenn man ihm eine Geldentschädigung gibt, dann kann er wieder etwas anderes anfangen; sonst können bei einer Entschädigung in Kraft sehr viele Zufälle kommen für die Zukunft, wo er nicht so sicher gestellt ist, wie wenn er mit Geld abgelöst ist.

Die Meinung habe ich auch, die Enteigneten muß man zuerst schützen; daß man enteignen kann, das ist ein sehr großes Vorrecht, das wir der Industrie einräumen.

Man kann eine bestehende Anlage, die seit einem Jahrhunderte bestanden hat, dem Besitzer nehmen; er kann noch so an seine Scholle gebunden sein, es mag ihm sein Besitz noch so lieb geworden sein, ihm, seinen Vorfahren und seinen Nachkommen, man kann ihm diesen Besitz nehmen nur zugunsten eines anderen, der daraus Vorteile ziehen will. Darum sage ich auch, wenn man heute nicht überall mit der Eisenbahn durch das Land fahren könnte, wenn man zu Fuß gehen müßte, wie das ehemals der Fall war, würde man viele Naturschönheiten sehen, kleine gewerbliche Anlagen, Sägemühlen, Hammer-schmieden usw. Diese sind allerdings jetzt schon zum großen Teile verschwunden, und durch die Großindustrialisierung verschwinden sie immer mehr. Nun muß man den Enteigneten, dem man sein Eigentum nimmt, doch schützen.

Ich habe während der Vorverhandlung gehört, es sollen hier Sozialdemokraten vorhanden sein. Aber es haben andere Herren gesagt, daß wir Sozialdemokraten seien, es sei ein sozialdemokratischer Grundsatz, daß man einem sein Eigentum nehmen könne, und der hat am ehesten die Wahrheit getroffen, viel eher als dort, wo man von sozialdemokratischen Grundsätzen bei der Haftpflicht gesprochen hat und damit schließe ich.

Landeshauptmannstellvertreter: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Konzett. Im Falle, daß dieser abgelehnt wird, kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses. Ich glaube, den Antrag Dr. Konzett nicht mehr verlesen zu müssen, da er bereits den Herren bekannt ist; ich ersuche alle jene Herren, die dem Abänderungsantrage des Herrn Dr. Konzett ihre Zustimmung geben wollen, sich zum Zeichen der Zustimmung von den Sitzen zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zum Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses. Ich ersuche diejenigen

Herren, die dem § 54 in der Fassung des volkswirtschaftlichen Ausschusses zustimmen wollen, sich zum Zeichen ihrer Zustimmung gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Wir kommen nun zu § 55.

Jodok Fink: § 55. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 56. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 57. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 58. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 59. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Fünfter Abschnitt. Von den Wassergenossenschaften. § 60. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 61. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: § 62. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodot Fink: § 63. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 64. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 65. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 66. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 67. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 68. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 69. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 70.

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 71. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 72. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 73. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 74. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 75. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 76. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: Sechster Abschnitt. Von den
Behörden und dem Verfahren. § 77. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 78. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 79. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 80. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 81. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodot Fink: § 82. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodof Fink: § 83. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 84. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 85. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 86. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 87. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 88. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 89. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 90. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 91. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 92. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 93. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 94. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 95. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 96. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 97. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 98. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 99. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 100. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 101. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 102. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 103. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 104. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 105. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 106. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 107. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 108. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 109. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 110. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 111. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 112. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 113. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 114. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: Siebenter Abschnitt. Von den
 Übertretungen und Strafen. § 115. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 116. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 117. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 118. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 119. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: § 120. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: Nun kommen wir zu den
 Artikeln. Artikel I. —
Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
 nommen.

Jodof Fink: Artikel II. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodof Fink: Artikel III. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodof Fink: Artikel IV. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodof Fink: Artikel V. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodof Fink: Artikel VI. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodof Fink: Artikel VII. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodof Fink: Artikel VIII. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodof Fink: Artikel IX. —

Landeshauptmannstellvertreter: Ange-
nommen.

Jodof Fink: Artikel X. —

Landeshauptmannstellvertreter: Zu Ar-
tikel X hat sich der Herr Regierungsvertreter
Dr. Freiherr von Ullter zum Worte gemeldet.
Ich erteile es ihm.

Dr. Freiherr von Ullter: Hoher Landtag!
Die Vorlage, welche vom volkswirtschaftlichen

Ausschusse dem Landtage vorgelegt wurde, ent-
hält eine sehr bedeutungsvolle Änderung der Be-
stimmungen der Regierungsvorlage. Im Artikel X
wurde jener Passus gestrichen, der den Zweck ver-
folgt, den Eisenbahnverwaltungen die Errichtung
von Grundwasserbenützungsanlagen unter Auf-
rechterhaltung des heutigen Zustandes zu sichern.
Nach den heute geltenden, und zwar für alle
geltenden Bestimmungen ist für die Errichtung
einer Grundwasserbenützungsanlage eine behörd-
liche Bewilligung nicht erforderlich.

Wenn nun für die Eisenbahnverwaltungen in
der Regierungsvorlage eine Ausnahmsbestimmung
getroffen wurde, so wollte man ihnen hiemit
die Freiheit der Grundwasserbenützung belassen,
weil dies für die Sicherung des Betriebes von
enormer Wichtigkeit ist. Ein Stillstand des Be-
etriebes, bedingt durch die Unmöglichkeit, sich sofort
das nötige Betriebswasser zu verschaffen, wäre
ein kolossaler Schlag für die Volkswirtschaft, ja
eventuell sogar für die Sicherheit des Reiches,
wenn es sich um einen Augenblick handelt, in
welchem die Wehrmacht der Eisenbahnen bedarf.

Die Argumente, welche gegen die Fassung des
Artikels X der Regierungsvorlage im Berichte
des volkswirtschaftlichen Ausschusses vorgebracht
wurden, erscheinen mir nicht ganz stichhaltig, weil
es doch ein gewaltiger Unterschied ist, ob man
eine solche Anlage besonders in Notfällen sofort
ohne jede behördliche Bewilligung und somit ohne
jede — durch das Verfahren und sei es selbst
ein instanzliches — bedingte Verzögerung errichten
kann. Die Tragweite dieser Bestimmung nötigt
mich, auch hier noch vor dem hohen Hause für
die Fassung der Regierungsvorlage einzutreten
und um deren Wiederherstellung zu ersuchen.

Landeshauptmannstellvertreter: Das
Wort hat der Herr Berichterstatter.

Jodof Fink: Ich möchte dazu bemerken, daß
der Landesauschuß von der Anschauung aus-
ging, daß dieses Wasserrechtsgesetz bezüglich der
Grundwasserbenützungsanlagen auf alle anzu-
wenden sei. Bisher hat die Eisenbahnbehörde,
wenn sie einen Schaden zugefügt hat, denselben
ersetzt. Wenn wir aber Artikel X, Absatz 1, so
annehmen würden, wie er in der Regierungs-
vorlage enthalten ist, wäre es zweifelhaft, ob

das in Zukunft der Fall wäre. Wir sind der Meinung, daß wir ebenso wie der Kärntner Landtag die im Artikel X vorgenommene Änderung annehmen sollen. Ich beantrage die Annahme des Artikels X nach dem Ausschufantrage.

Landeshauptmannstellvertreter: Ein Abänderungsantrag könnte nur von einem Abgeordneten gestellt werden. Wir schreiten nun zur Abstimmung über Artikel X.

Ich ersuche jene Herren, welche mit Artikel X so, wie er hier vorgedruckt ist, einverstanden sind, sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von den Sätzen zu erheben.

Angenommen.

Ich bitte weiterzufahren.

Jodok Fink: Artikel XI. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Artikel XII. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: Artikel XIII. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Jodok Fink: (liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus Beilage 39A.)

Landeshauptmannstellvertreter: Keine Einwendung zu Titel und Eingang erachte ich als Zustimmung. -- Die Zustimmung ist gegeben.

Wir kommen nun, nachdem die zweite Lesung des Gesetzentwurfes durchgeführt ist, zum zweiten Antrage, der den Herren bekannt ist, und der bei Beratung der meisten Gesetze zur Annahme gelangt. Wenn keine Einwendung erfolgt, betrachte ich denselben als angenommen. -- Er ist angenommen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Jodok Fink: Nachdem dieser Antrag angenommen und es dadurch möglich ist, daß, wenn

etwa noch Druckfehler oder stilistische Schwierigkeiten vorkommen, im Einvernehmen zwischen dem Landesauschusse und der Regierung der Text geändert werden kann, so beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmannstellvertreter: Es ist die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt worden. Wird eine Einwendung dagegen erheben? -- Es ist dies nicht der Fall.

Ich ersuche alle jene Herren, die dem Gesetzentwurfe, wie er in zweiter Lesung beschlossen worden ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sätzen zu erheben. --

Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung angenommen.

Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Nachdem die Vorlage von Seite der vom Ackerbauministerium hieher gesandten Vertreter vertreten worden ist, möchte ich als gewöhnlicher Regierungsvertreter dem hohen Hause in meinem und der Regierung Namen die vollste Befriedigung ausdrücken, daß es gelungen ist, diese so wichtige Vorlage durchzuberaten und abzuschließen. Es war gewiß vorauszusehen, daß eine so schwierige Materie zu verschiedenen Meinungsäußerungen und Streitigkeiten Anlaß geben werde. Ich muß den Dank aussprechen allen, die an den Beratungen teilgenommen haben. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß sowohl die Vorberatungen, wie auch die Beratungen im Ausschusse mit vollster Sachlichkeit in eingehender Weise geführt wurden. Wir haben uns nach langem Hin- und Her-Debattieren im großen und ganzen gefunden, nur einzelne Paragraphen, die von vornherein als schwierige bezeichnet wurden, haben einigen Schwankungen unterlegen. Es war in der Natur der Sache begründet, daß die Meinung einzelner Herren nicht von vornherein zu einzelnen Paragraphen feststand. Man hat das Für und Wider erwogen und schließlich hat man in einem oder anderen Falle den Ausführungen der Vertreter des Ackerbauministeriums Folge gegeben.

Vieles ist nicht geändert worden. Die Paragraphen 26 und 54 sind schließlich in der Fassung

der Regierungsvorlage angenommen worden und bei 2 Paragraphen ist eine Aenderung der Regierungsvorlage heute beschlossen worden, nämlich bei Artikel X und Paragraph 87. § 87 hat im Ausschusse gleich am Anfange zu einer eingehenden Debatte geführt, und man kann sagen, § 87 ist am Anfange nicht recht verstanden worden und hat sich erst im Verlaufe der Debatte zur Klarheit durchgerungen. § 87, wie er jetzt angenommen ist, stellt allerdings ein kleines Erschweren im Wasserrechtsverfahren dar, indem das Verfahren nicht gleich einsehen kann. Ich glaube wohl, daß dieses Erschweren gemildert werden könnte, wenn der Landesausschuß und das in Betracht kommende Ministerium in jenen Fällen, wo keine Einwendung zu erheben ist, weil kein Konkurrenzprojekt von Seite einer Gemeinde, des Landes oder des Staates in Frage kommt, rasch ihre Zustimmung geben und erklären, daß kein Einspruch erhoben werde. So ließe sich der von der Industrie so bekämpfte Paragraph in der Praxis mildern.

Ich habe heute nicht die Ermächtigung zu sagen, ob das Gesetz, wie es heute beschlossen wurde, mit Rücksicht auf die Änderungen, die vorgenommen worden sind, von den maßgebenden Zentralstellen der Allerhöchsten Sanktion empfohlen wird. Ich persönlich hoffe es, und bin überzeugt, daß, wenn das Gesetz in Kraft tritt, es wesentlich beitragen wird, die Wasserwirtschaft im Lande Vorarlberg zu heben, und ich kann der Hoffnung Ausdruck geben, daß die politischen Behörden sich eingehend mit dem Geiste des Gesetzes beschäftigen werden und daß das Gesetz zweckentsprechend zum Wohle des Landes gehandhabt wird. (Bravorufe.)

Jodok Fink: Ich bitte zur Geschäftsordnung um das Wort.

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fink.

Jodok Fink: Ich möchte mit Rücksicht darauf, daß die Minorität wohl nur wegen dem Wasserrechtsgesetz die Sitzung verlassen hat, den Antrag stellen, daß die Sitzung geschlossen und der zweite Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werde.

Landeshauptmannstellvertreter: Ich glaube, das hohe Haus ist mit dem Antrage einverstanden. --

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Fink ist angenommen.

Wir haben somit die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich habe noch die nächste Sitzung anzuberaumen und zwar auf Freitag, den 18. Oktober, 2 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes.
2. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag wegen Besteuerung der Automobile.
3. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des Landesfonds pro 1913.
4. Bericht des Schulausschusses über die Eingabe der Gemeinde St. Gallenkirch um Gewährung eines Schulbeitrages.
5. Dritte Lesung des Gesetzentwurfes betreffend die Abänderung des § 21 der G. D. und des § 68 der G. W. D.

Der 6. Punkt ist der heute von der Tagesordnung abgelehnt.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr mittags.)